



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Wahrnehmungsbericht
zu
Steuergesetzgebung und
Steueradministration in
Österreich
2014 - 2016

Wien, im November 2016

Vorwort

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) legt zum zweiten Mal einen Wahrnehmungsbericht der österreichischen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auf. Der Bericht, der den Zeitraum 2014 bis 2016 umfasst, listet Kritikpunkte in der Steuergesetzgebung und Steueradministration auf und zeigt Vorschläge für Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Verbesserung. Besonderes Augenmerk legt der Wahrnehmungsbericht auf die Hürden, die sich aufgrund der komplexen Steuergesetzgebung und der oft unverhältnismäßigen Steuervollziehung, für österreichischen Unternehmen ergeben.

Unser Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder hat als Parteienvertreter zwar die primäre Aufgabe, die Interessen unserer Klienten zu vertreten. Wir verstehen uns aber auch als Beruf, der zur Weiterentwicklung der Rechtsordnung, insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes, einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Gemäß dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) hat die Kammer einen gesetzlichen Auftrag zur Begutachtung von Gesetzen und zur Einbringung von Verbesserungsvorschlägen im Bereich der Vollziehung (§ 146 Abs. 2 Z 6 und Z 7 WTBG). Die Kammer nimmt diesen Auftrag bei der Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen auch regelmäßig wahr, indem insbesondere vom Fachsenat für Steuerrecht ehrenamtlich umfangreiche Stellungnahmen zu den Entwürfen übermittelt werden.

Unsere Anregungen und Vorschläge stoßen auf Interesse und finden bei den verantwortlichen Stellen Gehör. Der Bericht versteht sich dementsprechend nicht als Sammlung von Kritikpunkten, vielmehr möchte die KWT Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Steuergesetzgebung und Steueradministration aufzeigen. Ziel muss – im Interesse aller Bürger, Unternehmer, unseres Berufsstandes und der Finanzverwaltung – ein wettbewerbsfähiges und administrierbares Steuersystem sein. Wir danken den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen und allen Vertretern anderer Berufsstände und Behörden, die mit ihren Beobachtungen zum Entstehen des Wahrnehmungsberichts beigetragen haben.



Mag. Klaus Hübner
Präsident der KWT



Dr. Verena Trenkwald
Vorsitzende des Fachsenats
für Steuerrecht

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Schwerpunkte des Wahrnehmungsberichtes und Forderungen der KWT	4
1.1. Praxisfeindliche und komplizierte Steuergesetzgebung	4
1.2. Mangelnde Qualität der Gesetzestexte	4
1.3. Steueradministration erschwert Unternehmeralltag	5
1.4. Verschärfte Gangart bei Betriebsprüfungen und zunehmender Druck zu „Mehrergebnissen“	5
1.5. Überzogene Maßnahmen im Arbeits- und Sozialrecht.....	6
2. Gesetzgebung	7
2.1. Komplexität des Steuerrechts	7
2.2. Qualität der Legistik (Reparaturgesetze und Erläuterungen durch Verordnungen und Erlässe).....	9
2.3. Begutachtungsfristen.....	14
2.4. Systematische Auslagerung von Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben der Behörde.....	15
3. Gerichtsbarkeit	16
3.1. Bundesfinanzgericht	16
3.1.1. Erfahrungen mit dem Bundesfinanzgericht	16
3.1.2. FINDOK - Weiterentwicklung.....	18
3.2. Verwaltungsgerichtshof	19
4. Vollziehung	21
4.1. Arbeitsweise der Finanzämter	21
4.1.1. Allgemein	21
4.1.2. Telefonische Erreichbarkeit der Finanzämter.....	21
4.1.3. Bearbeitungszeit.....	22
4.1.4. Höflichkeit.....	22
4.1.5. Rechtsmittelbearbeitung	22
4.1.6. Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.....	23
4.1.7. Erledigungsdauer bei Anfragen	23
4.1.8. Unverhältnismäßige Auskunftersuchen.....	24
4.1.9. Quellensteuererstattungen	24
4.1.10. Arbeitskräfteüberlassung	25
4.2. Außenprüfung.....	26
4.2.1. Allgemein	26
4.2.2. Außenprüfungen und bundesweiter Fachbereich.....	26
4.2.3. Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA).....	27
4.3. Finanzpolizei	28
4.4. Finanzstrafrecht.....	29
4.5. FinanzOnline und e-government	31
4.6. Vollzugsthemen aus dem Bereich Arbeits- und Sozialrecht	33
4.6.1. Umqualifizierung.....	33
4.6.2. Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG).....	34
4.6.3. Sozialpartnerbesprechungen.....	34
4.6.4. Zusammenarbeit mit GKKs.....	34
Impressum	35

1. Schwerpunkte des Wahrnehmungsberichtes und Forderungen der KWT

1.1. Praxisfeindliche und komplizierte Steuergesetzgebung

Der Berufsstand der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer klagt seit Jahren über die steigende Komplexität und komplizierte Steuergesetzgebung, die Unternehmen und Finanzverwaltung zunehmend verunsichert und belastet:

- Überschießende und praxisfremde Gesetzgebung (zB komplizierten Regelungen zur Registrierkassenpflicht, die hohen Anforderungen an die Sicherheitseinrichtung für Registrierkassen)
- Zu knapp vor Inkrafttreten veröffentlichte Verordnungen/Erlässe zu Gesetzen (zB Grundstückswert-Verordnung, die erst am 21.12.2015, also eine Woche vor Inkrafttreten, festgelegt wurde)
- Notwendige Reparaturgesetze (zB Einlagenrückzahlung bei Kapitalgesellschaften gem. StRefG 2015/16 wurde nur vier Monate später durch das AbgÄG 2015 im Wesentlichen wieder zurückgenommen)
- Unionswidrige Legistik (z.B. Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe)

Die KWT fordert, alle steuerlichen Änderungen eines Jahres in einem „Jahressteuergesetz“ zusammenzufassen. Die Praxis eines Jahressteuergesetzes hat sich in Deutschland bereits bewährt. Eine längere Vorbereitungszeit der Gesetzesvorhaben und ein umfassender Begutachtungsprozess erhöhen die Qualität der Legistik und bringen für alle Beteiligten – die Unternehmen und die vollziehenden Organe - eine wesentliche Verbesserung.

1.2. Mangelnde Qualität der Gesetzestexte

Es ist zunehmend festzustellen, dass die großen, politisch heiklen und komplexen Gesetzespakete oft mit unverhältnismäßig kurzen Fristen in Begutachtung geschickt werden, wie zum Beispiel:

- Abgabenänderungsgesetz 2014 mit 12 Tagen (9 Arbeitstage) Begutachtungsfrist
- Steuerreformgesetz 2015/16 mit 16 Tagen (12 Arbeitstage) Begutachtungsfrist

Sinn und Zweck der Begutachtung ist die seriöse Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorhaben, um allfällige Unklarheiten zu beseitigen und allenfalls Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Der Verfassungsdienst des BKA empfiehlt generell eine Begutachtungsfrist von vier bis sechs Wochen. Dem wird in der Praxis bei weitem nicht entsprochen. Außerdem ist ein ernsthafter Begutachtungsprozess bei derlei komplexen Gesetzespaketen kaum möglich.

Die KWT regt daher dringend an, für künftige Gesetzesvorhaben einen ausreichenden Zeitrahmen vorzusehen, der einen umfassenden Begutachtungsprozess mit Analysen von allen betroffenen Seiten ermöglicht.

1.3. Steueradministration erschwert Unternehmeralltag

Berufsangehörige berichten, dass sich die Qualität und Effizienz der Arbeitsweise der Finanzämter überwiegend verbessert hat und dass Finanzbeamte grundsätzlich bemüht sind, die Abläufe zu vereinfachen.

Dennoch gibt es drei wesentliche Kritikpunkte, die (Jung-)Unternehmer massiv beeinträchtigen:

- Die Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dauert nach wie vor unzumutbar lange.
- Anfragen, sofern sie nicht Auskunftsverfahren gemäß § 118 BAO betreffen, dauern im Schnitt zwischen 9 Monate und 1 Jahr.
- Finanzämter wiederum stellen Auskunftersuchen gemäß § 143 BAO an Unternehmen, um Daten für Kontrollmitteilungen zu sammeln. Diese Auskunftersuchen umfassen teilweise einen Umfang von mehreren 100 Sachverhalten aus bereits abgeprüften Jahren.

Die KWT wünscht sich in diesem Zusammenhang, dass der Unternehmeralltag erleichtert wird, indem u.a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern elektronisch beantragt werden können und bei Auskunftersuchen seitens Finanzämter auf Verhältnismäßigkeit geachtet wird.

Ferner sollten aus Sicht der KWT gemäß dem heutigen Stand der Technik E-Mails und eFaxe als rechtlich zulässiges Kommunikationsmittel für Anbringen nach der BAO anerkannt werden.

1.4. Verschärfte Gangart bei Betriebsprüfungen und zunehmender Druck zu „Mehrergebnissen“

Gemäß der Wahrnehmungen des Berufsstandes hat sich die Außenprüfungspraxis in den letzten 24 Monaten verschärft. Es ist spürbar, dass die Prüfer einem gewissen Druck ausgesetzt sind, Abgaben vorzuschreiben bzw. Mehreergebnisse zu erzielen. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer berichten weiters über eine gewisse Tendenz zur Kriminalisierung der geprüften Unternehmen, wie zB:

- Die Möglichkeit der Strafaufhebung mittels Verkürzungszuschlag nach § 30a FinStrG für besondere betraglich begrenzte Fälle wird bei Betriebsprüfungen vielfach nicht angesprochen. Stattdessen wird anschließend an das Betriebsprüfungsverfahren ein Finanzstrafverfahren eingeleitet.

Auch im Bereich des Finanzstrafrechts ist eine verschärfte Vorgangsweise durch die Finanzverwaltung feststellbar:

- Es werden zunehmend Finanzstrafverfahren wegen „Bagatelldelikten“ (z.B. zweifelhafte Arbeitskleidung, Sicherheitszuschläge, Aufwendungen an der Schwelle zwischen Werbung und Repräsentation) eingeleitet. Dabei wird vielfach mit unverhältnismäßiger Härte vorgegangen und auch bei kleinsten Vergehen wird versucht, erhebliche Strafen zu verhängen.
- Vielfach wird den Betroffenen keine Möglichkeit eröffnet vor Einleitung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und sich zu rechtfertigen.

- Bei komplexen Steuersachverhalten ist oftmals festzustellen, dass die Strafreferenten nicht ausreichend über Kenntnisse des materiellen Steuerrechts verfügen.
- Teils ist bei Mitarbeitern der Finanzstraßenbehörden auch unzureichende menschliche Erfahrung und mangelndes Fingerspitzengefühl festzustellen, insbesondere wenn es darum geht, Fehler und Nachlässigkeiten von strafwürdigem Verhalten abzugrenzen.

Die KWT fordert eine durchgängigere nicht nur fachliche, sondern auch psychologische Ausbildung insbesondere der Strafreferenten und der Mitarbeiter der Steuerfahndung sowie eine bessere Zusammenarbeit mit den Experten der einzelnen Ämter im Hinblick auf das materielle und formelle Steuerrecht.

Erfreulicherweise dürfte sich die Situation bei der Finanzpolizei verbessert haben. Der Berufsstand berichtet, dass die umfassende Kontrollbefugnis, die der Finanzpolizei zusteht, im Großen und Ganzen in objektiver und korrekter Weise ausgeübt wird.

1.5. Überzogene Maßnahmen im Arbeits- und Sozialrecht

Allgemein begrüßt die KWT alle Maßnahmen um Lohndumping und Sozialbetrug hintanzuhalten. Überzogene Maßnahmen, die den Großteil der Unternehmer, die redlich handeln, belasten und sogar kriminalisieren würden, sind jedoch strikt abzulehnen.

So ist die richtige Einstufung eines Dienstnehmers an sich im Einzelfall oft eine diffizile Rechtsfrage. Sollte die zu prüfende Behörde letztlich zu einem anderen Ergebnis gelangen, darf dies nicht automatisch zu einer Bestrafung führen. Eine möglicherweise falsche Einstufung wird in den seltensten Fällen bewusstes Lohndumping sein, da aufgrund der Komplexität der Lohnverrechnung (Einstufung in rund 500 Beitragsgruppen möglich!) Fehler unvermeidbar sind.

Ein weiteres Problem betrifft die rückwirkende Umqualifizierung von Werkverträgen und freien Dienstverträgen in Dienstverhältnisse, wie sie in den letzten Jahren verstärkt zu bemerken ist.

Die durch die Umqualifizierung verbundene Rechtsunsicherheit ist einerseits für den Berufsstand bei der Beratung ihrer Klienten ein Problem, da eine richtige Beurteilung des Arbeitsverhältnisses im Vorfeld oft schwer getroffen werden kann. Andererseits werden durch mögliche – oft sehr hohe - Nachzahlungen Existenzen von Unternehmern und die durch sie geschaffenen Arbeitsplätze gefährdet.

Die KWT hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, in dem näher definiert wird, wann eine rückwirkende Umqualifizierung von Pflichtversicherungsverhältnissen ausgeschlossen und eine Umqualifizierung somit nur pro futuro möglich sein soll.

2. Gesetzgebung

2.1. Komplexität des Steuerrechts

Die KWT hat bereits im Wahrnehmungsbericht 2013 die Vereinfachung des komplexen Steuersystems angeregt¹ und nachfolgend im Oktober 2013 konkrete Vereinfachungsvorschläge im Steuerreformplan für Österreich 2014-2018² vorgeschlagen und veröffentlicht.

Eine Vereinfachung des Steuerrechts durch die Gesetzgebung der letzten Jahre ist - abgesehen von wenigen Bereichen in der Lohnverrechnung - bisher nicht erfolgt oder spürbar. Im Gegenteil, die Komplexität des Steuerrechtes hat sich weiter erhöht. Die Regelungen wurden in letzter Zeit noch komplizierter und wurden nach extensiver politischer Suche nach Kompromissen meist sehr kurzfristig vorgeschlagen und sind teilweise unüberlegt.

Als **Beispiele für die steigende Komplexität des Steuerrechts** sind zu nennen:

- die ImmoESt als Sondersteuersatz hat nicht zur Vereinfachung beigetragen. Das Konzept hat in der Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand in zahlreichen Details geführt und sich als fehleranfällig herausgestellt.
- die Einführung eines zweiten Kapitalertragssteuersatzes kann nicht als Schritt in Richtung Systemvereinfachung gesehen werden. Statt eines einheitlichen Steuersatzes ist ein weiterer Sondersteuersatz in einer anderen Höhe geschaffen worden.
- die GrESt-Reform hat ein komplexes System zur Ermittlung des Grundstückswertes für die Berechnung der GrESt bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen gebracht (Grundstückswert-Verordnung).
- die Neuerungen bei der Berechnung der Abschreibung von vermieteten Gebäuden enthalten komplexe Vorschriften zur Festlegung des Grundanteils (Grundanteil-Verordnung 2016).
- Registrierkasse
- Abzinsung von langfristigen Rückstellungen
- Begrenzung bzw. beschränkte Abzugsfähigkeit der Managergehälter

Als positiv zu erwähnen ist, dass die zuständige BMF-Abteilung bei Erstellen der Grundstückswert-Verordnung und der Grundanteil-Verordnung 2016 im Rahmen einer Arbeitsgruppe sehr bemüht war, in einem umfassenden Diskussionsprozess die Einwände der Praxis zu erheben und zu bedenken. Die finalen Fassungen der Verordnungen sind als Ergebnis einer Kompromisslösung zwischen politischem Willen und Praktikabilität allerdings ein komplexes System geworden.

Eine sinnvolle Systemvereinfachung ist in § 4 GrEStG gelungen: bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie wird bei der Berechnung der GrESt neu vereinfachend an den Familienbegriff des Gerichtsgebührengesetzes³ angeknüpft. Das wäre für zahlreiche Themen ein gutes Vorbild.

¹ Wahrnehmungsbericht 2013, Seite 10.

² http://www.kwt.or.at/PortalData/1/Resources/pressepositionkwt/Steuerreformplan_fuer_Oesterreich_2014-2018.pdf

³ § 4 (1) GrEStG iVm § 7 (1) Z 1 lit c GrEStG, Verweis auf § 26a GGG.

Die steigende Komplexität des Steuerrechts ist für die Praxis zunehmend belastend. In einigen Bereichen führt diese praxisferne Gesetzgebung zu überschießendem Verwaltungsaufwand mit ua ausufernden Formalismen.

Als **Beispiele für überschießende und praxisferne Gesetzgebung** können genannt werden:

- Die Belegerteilungspflicht ist zwar grundsätzlich in Ordnung, weil Steuerhinterziehung nicht zu fördern ist. Die hohen **Anforderungen** an die Sicherheitseinrichtung für **Registrierkassen** sind jedoch überzogen. Durch die jüngsten Novellen (EUAbgÄG 2016⁴ und nachfolgende Änderung der Barumsatzverordnung 2015⁵) konnte die Pflicht zur Belegerteilung verbunden mit der Registrierkassenpflicht für einige Bereiche – wie zB: Umsätze im Freien und bestimmte Umsätze von Vereinen - aus Praxissicht entschärft werden.
Außerdem müsste das Ausstellen eines Beleges über die vom Konsumenten bezahlte Endsumme ausreichend sein, um den Betrag, der in die Kassa kommt, festzuhalten. Es ist wenig verständlich wieso noch alle einzelnen Liefergegenstände am Beleg enthalten sein müssen, wenn diese z.B. auf einem vorher vom Verkäufer ausgestellten Paragon schon stehen.
- Wichtig ist, dass für alle Steuerpflichtigen eine gerechte Besteuerung mit adäquatem Berechnungsaufwand erreicht wird. Daher ist die für die **Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht** gem § 131b Abs 1 BAO festgelegte **Umsatz-Grenze von EUR 15.000,-** zu niedrig. Sie bringt einen großen finanziellen und organisatorischen Aufwand für EPU und Kleinstunternehmen mit sich.
- Die **Formalismen in der Umsatzsteuer** für den Vorsteuerabzug, beim Dreiecks- und Reihengeschäften, sowie das uneinheitlich bestehende Reverse-Charge-System überfordern die Steuerpflichtigen. Die Umsatzsteuer sollte im Unternehmensbereich grundsätzlich neutral sein.
Es besteht der Eindruck, dass die Abgabenbehörde zu viel Aufwand darin übt, Formalfehler zu finden, um ein Mehraufkommen zu Lasten der Wirtschaft zu erzielen.
- Die Erhöhung der **Komplexität etwa bei Mitarbeiter-Rabatten** bringt einen enormen **administrativen Mehraufwand**. Es fällt schwer, den fiskalen Mehrertrag in ein vernünftiges Verhältnis zu den Unternehmenslasten zu bringen. Es ist festzuhalten, dass der Verwaltungsmehraufwand verstärkt zu Lasten von Steuerpflichtigen ausgelagert und erweitert wird.
- Die **Steuerbefreiung von Aushilfskräften** gem. § 3 Abs 1 Z 11 EStG idF EU-AbgÄG 2016 ist leider missglückt - unter anderem wohl auch, weil dazu keine Begutachtung stattgefunden hat, sondern diese erst im Zuge der parlamentarischen Behandlung (vgl. 1243 der Beilagen XXV. GP) eingefügt wurde. Die Änderungen sind im Grunde zu befürworten, herausgekommen ist aber ein schwer vollziehbares Gesetz, u.a. müsste der Arbeitgeber im Vorhinein wissen, ob er im laufenden Jahr an mehr als 18 Tagen Aushilfskräfte beschäftigt. Wie soll das ein flexibel arbeitender Unternehmer vorab wissen? Das Gleiche gilt für die Aushilfskraft die nicht mehr als 18 Tage im Jahr als solche beschäftigt (gewesen) sein darf. Das wird erst im Nachhinein feststellbar sein.

Bei einigen Regelungen ist fraglich, ob sie ein sinnvolles Kosten / Nutzen-Verhältnis iZm dem Steueraufkommen haben: Beispielsweise ist zu hinterfragen, wie groß der Erfassungsaufwand (zB bei einer Spende von EUR 10,-) ist und bis zu welchem Spendenbetrag der Verwaltungsaufwand das gewünschte Ergebnis einer guten Spende überschreitet.

⁴ BGBl. I Nr. 77/2016 vom 1.8.2016.

⁵ BGBl. II Nr. 209/2016 vom 3.8.2016.

Die Gesetzgebung sollte den Gesetzeszweck mit geeigneten und verhältnismäßigen Mitteln erreichbar machen. Offenkundig nicht gelungen ist dies bei der - an sich begrüßenswerten - Absicht der Steuer- und Sozialbetrugsbekämpfung. Diese nimmt keinerlei Rücksicht mehr auf Administrierbarkeit und einen fairen Umgang mit gesetzestreuem Steuerpflichtigen.

Zusammengefasst fordert die KWT, in der Gesetzgebung künftig gezielt die strukturelle Bereinigung und Vereinfachung des Steuersystems umzusetzen und die vernünftige Administrierbarkeit von Neuregelungen deutlich stärker zu berücksichtigen.

2.2. Qualität der Legistik (Reparaturgesetze und Erläuterungen durch Verordnungen und Erlässe)

Die **letzten Jahre** waren gezeichnet durch eine Flut von neuen Gesetzen und Verordnungen. Zeiten, in denen man mit einem **Steuergesetzbuch** mehrere Jahre arbeiten konnte, sind längst vorbei. In den letzten Jahren hat sich nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität nicht zum Besseren verändert.

Berufsangehörige kritisieren, dass Qualität der Gesetze abnimmt und die **Legistik** zunehmend **praxisfern** wird. Die Regelungen sind unausgegoren und es fehlt an der umfassenden Einschätzung der Gesetzesauswirkungen, sodass die Regelungen nach kurzer Zeit mit **Reparaturgesetzen** nachgebessert, stark überarbeitet oder gar ersetzt werden.

Besonders die großen Gesetzespakete werden **überfallsartig beschlossen** (siehe auch Kapitel 2.3. Begutachtungsfristen). Sie sind meist politisch getrieben, primär aufkommensorientiert und die Änderungen passen häufig nicht in die Gesetzessystematik. Der suboptimale Gesetzwerdungsprozeß hat zur Folge, dass danach umfangreiche **Erlässe und BMF-Informationen erforderlich** sind, um die Gesetze zu erläutern und administrierbar zu machen.

Grundsätzlich werden die Bemühungen des BMF geschätzt, die Rechtslage für den Abgabepflichtigen und die vollziehenden Beamten durch Erlässe und BMF-Informationen klarzustellen. Allerdings spricht der mittlerweile beträchtliche Umfang dieser Erlässe nicht für eine hohe Qualität der Legistik. Eine von Beginn an einfache und klare Gesetzesbestimmung würde einiges davon ersparen.

Ferner gibt es **Beispiele**, bei denen ein **Erläss oder eine „BMF-Info“ dem Gesetzeswortlaut** oder einer höchstgerichtlichen Entscheidung **widersprechen**:

- Erläss zur Durchführung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes vom 23.12.2015⁶

Die darin genannten erweiterten Meldepflichten sind zwar praxisfreundlich, aber gehen über das Gesetz hinaus bzw sind teilweise durch das Gesetz nicht gedeckt.

- Erläss zur Registriertassenpflicht vom 12.11.2015⁷

In Kapitel 7.5. des Erlasses wird eine Übergangsphase festgelegt, in der es bei Nichterfüllung der Registriertassen- und Belegerteilungspflicht im 1. Quartal 2016 (bzw bei begründbarer Nichterfüllung auch im 2. Quartal 2016) zu keiner finanzstrafrechtlicher Verfolgung

⁶ BMF-280000/0208-IV/3/2015.

⁷ BMF-010102/0012-IV/2/2015, BMF-AV Nr. 169/2015.

oder Bestrafung kommt. Diese Ausnahme ist zwar als praxisfreundlich zu begrüßen, aber im Grunde gesetzlich nicht gedeckt und bietet nicht die erforderliche Rechtsicherheit.

- Die **Steuerbefreiung von Aushilfskräften** gem. § 3 Abs 1 Z 11 EStG idF EU-AbgÄG 2016: Die Regelung ist inhaltlich zu befürworten und es ist zu begrüßen, dass durch den LStR-Wartungserlass 2016 geplant ist, einige Punkte iZm steuerfreien Aushilfskräften zu konkretisieren bzw klarzustellen, allerdings wäre es teilweise erforderlich, das Gesetz selbst zu ändern.

Üblicherweise versendet das BMF Erlassentwürfe vorab zur Stellungnahme an die Interessensvertretungen und erhält dadurch wertvolle Anmerkungen aus dem Fachbereich und Praxis. In **jüngerer Zeit** ist es allerdings mehrmals vorgekommen, dass bei Entstehen eines **Erlassentwurfes nur eine ausgewählte Gruppe der WKÖ eingebunden** worden ist, obwohl die Thematik auch den Arbeitsbereich der KWT-Mitglieder berührt. Dies verhindert nicht nur eine umfassende Analyse durch alle Betroffenen, sondern ist auch befremdlich. Es ist wenig zielführend, wenn ein Teil der betroffenen Interessensvertreter von der Begutachtung ausgeschlossen wird, wie etwa

- beim Erlass zur Durchführung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes vom 23.12.2015⁸. Vollständigkeitshalber ist anzuführen, dass die KWT in der anschließenden Begutachtung der Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung⁹ eingebunden war, nicht aber in den ergänzenden BMF-Erlass vom 3.05.2016 zur KapAbfl-DV¹⁰.
- bei der BMF-Info zur Aufteilung des pauschalen Entgeltes über Beherbergung und Verköstigung – Rz 1369 UStR (BMF-Info vom 19.4.2016, GZ BMF-010219/0166-VI/4/2016).

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass das BMF bei einer unklaren gesetzlichen Regelung – wie zB beim Nachweis der Besteuerung bei missglückten Dreiecksgeschäften - Gesprächsbereitschaft für eine zielführende Abstimmung und Lösung eines Praxisproblems zeigt. Allerdings bedarf es bisher mehrerer Nachbesserungen¹¹, um sich einer praxisgerechten Lösung für den Nachweis der Besteuerung bei missglückten Dreiecksgeschäften zu nähern.

Wie erwähnt, ist es bedenklich, dass umfassende Erlässe zur Gesetzeserläuterung notwendig sind. Noch kritischer ist, dass diese Erläuterungen teils knapp vor (oder vereinzelt erst nach) dem Inkrafttreten der Bestimmungen veröffentlicht werden:

Als Beispiele für **knapp vor Inkrafttreten veröffentlichte Verordnungen/ Erlässe zur Erläuterung von Gesetzen** sind zu nennen:

- die GrEStneu ist mit dem StRefG 2015/16¹² im August 2015 beschlossen worden. Der dort angeführte Grundstückswert, der Basis für die Berechnung ist, wurde mittels **Grundstückswertverordnung**¹³ erst am 21.12.2015 festgelegt, dh eine Woche vor Inkrafttreten der Rechtslage. Bis dahin war es unmöglich eine seriöse Berechnung für eine allfällige Übertragung von Grundstücken anzustellen.
- die **Registrierkassenpflicht** ist mit StRefG 2015/16 im August 2015 beschlossen worden, die ersten definitiven Erläuterungen zur Umsetzung kamen erst mit einem umfassenden

⁸ BMF-280000/0208-IV/3/2015.

⁹ KapAbfl-DV BGBl II 92/2016 vom 26.4.2016, KWT-Stellungnahme vom 14. März 2016.

¹⁰ BMF-Erlass vom 3.5.2016 BMF-280000/0070-IV/3/2016.

¹¹ Sbg Steuerdialog 2015, Punkt 13; GZ BMF-010219/0105-VI/4/2016 vom 1.3.2016,

GZ BMF-010219/0255-VI/4/2016 vom 13.7.2016, GZ BMF-010219/0396-VI/4/2016 vom 19.10.2016.

¹² BGBl I 118/2015 vom 14.8.2015.

¹³ BGBl II 442/2015 vom 21.12.2015.

Erlass im November 2015¹⁴ und mit der **Registrierkassensicherheits-Verordnung** im Dezember 2015¹⁵. Damit war bis unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Pflicht unklar was / wann / wie umzusetzen ist und wurde immer wieder auf- und hinausgeschoben. Für die Beratungspraxis und den Unternehmer ist das eine untragbare Situation.

Insgesamt ist die Regelung betreffend Sicherheitseinrichtung bei Registrierkassen äußerst komplex und stellt eine Belastung für die Klein- und Mittelbetriebe dar, auch wenn die Bemühungen der Mitarbeiter der Finanzverwaltung zur Bewältigung der Problematik im Rahmen eines Arbeitskreises BMF/KWT zur Erarbeitung von praxisnahen Lösungen erkennbar und zu würdigen sind.

- das Aufteilungsverhältnis von Grund- und Gebäudeanteil für die AfA-Bemessung bei vermieteten Gebäuden ist mit StRefG 2015/16 neu festgesetzt worden. Die finale Fassung der dazugehörigen **Grundanteilsverordnung** über die ab 1.1.2016 geltende Rechtslage ist überhaupt erst im Mai 2016 veröffentlicht worden¹⁶. Davon abgesehen ist die rückwirkende Anwendung für Grundstücke älter als 2008 untragbar und durch nichts zu rechtfertigen.
- Die Umsetzung des Kapitalsabfluss-Meldegesetz ist relativ kurzfristig durch Erlassen einer **Kapitalsabfluss-Durchführungs-Verordnung** und zwei **weiteren Erlässen** erfolgt (Siehe bereits vorne).

Das bringt für die Normunterworfenen eine starke Unsicherheit, einen mangelhaften Rechtsschutz und - rückblickend gesehen - teils überflüssige Beraterkosten, weil die Rechtslage sich nachträglich durch Reparaturgesetze doch wieder ändert.

Als Beispiele für derartige **Reparaturgesetze** sind zu nennen:

- die **Einlagenrückzahlung bei Kapitalgesellschaften** ist mit StRefG 2015/16 geregelt worden und ist – wenn auch inhaltlich begrüßenswert – nur vier Monate später durch AbgÄG 2015¹⁷ im Wesentlichen wieder zurückgenommen worden. Daneben gibt es zum Thema Innenfinanzierung laufende Besprechungen mit dem BMF und es bestehen weiterhin Unklarheiten. Dies ist dauerhaft unbefriedigend für den Holdingstandort Österreich.
- die **GmbH light** ist durch GesRÄG 2013¹⁸ im Juli 2013 eingeführt worden und durch AbgÄG 2014¹⁹ im März 2014 (also acht Monate später) defacto wieder abgeschafft bzw von der zeitlich begrenzten **gründungsprivilegierte GmbH** abgelöst worden.

Durch **politisch motivierte Gesetzgebung** geht das System verloren. Oft werden Gesetze aus bestimmten Anlässen beschlossen, wie zB: Einlagenrückzahlungen, Managergehälter, oder höchstpersönliche Tätigkeiten, die gesetzlichen Regelungen passen dann aber nicht in das System. Die **Schließung von Lücken macht die Regelungen immer länger und detaillierter**. Zu jeder Steuererleichterung wird der Katalog der Voraussetzungen und der Katalog der Ausnahmen immer länger, bis vom ursprünglich gewollten **positiven Effekt** der Erleichterung **kaum mehr etwas übrig** ist.

Immer öfter wird publik, dass Gesetze nicht von allen Parteien auf sachlicher Basis beschlossen werden, sondern dass „**Tauschgeschäfte**“ vereinbart werden, was zu Lasten der Qualität und Sinnhaftigkeit geht.

¹⁴ BMF- Erlass vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, BMF-AV Nr. 169/2015.

¹⁵ BGBl II 410/2015 vom 11.12.2015.

¹⁶ BGBl II 99/2016 vom 3. 5. 2016.

¹⁷ BGBl I 163/2015 vom 28.12.2015.

¹⁸ BGBl I 106/2013 vom 2. 7. 2013.

¹⁹ BGBl I 13/2014 vom 28.2.2014.

Es entsteht der Eindruck, dass Bedenken über **Verfassungswidrigkeiten** oder **EU-Widrigkeiten**²⁰ bei der Legistik vorab in Kauf genommen werden. Eine zeit- und kostenintensive verfassungsmäßige Überprüfung der Regelungen durch den VfGH wird aber nur in ausgeprägten Fällen angestrengt.

Aktuelles Beispiel einer **unionswidrigen Legistik**, die langwierige Rechtsverfahren zur Klärung nach sich zieht, ist die Einschränkung der **Energieabgabenvergütung** auf Produktionsbetriebe durch BBG 2011:

Der EuGH hat mit Urteil vom 21.7.2016, Rs C- 493/14 *Dilly's Wellnesshotel GmbH* festgestellt, dass das Fehlen eines Verweises in der nationalen Beihilferegelung (Energieabgabenvergütungsgesetz) auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) 800/2008 und auf deren Fundstelle im EU-Amtsblatt zur Folge hat, dass nicht alle Voraussetzungen für die Freistellung der Beihilferegelung von der Anmeldepflicht erfüllt worden sind. Wenn die in der AGVO 800/2008 geregelte Freistellung von der Anmeldepflicht nicht anwendbar ist, liegt nahe, dass Österreich verpflichtet gewesen wäre, die Einführung der Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe für den betreffenden Zeitraum bei der Kommission anzumelden und nicht anzuwenden, bis die Kommission darüber entschieden hat. Leider ist auch Monate später noch unklar, wie sich das BMF zu den offenen Fragen positioniert, wobei jüngste Publikationen (zB *Pfau* in ÖStZ 2016, 325) vermuten lassen, dass das BMF eine andere Sichtweise einnimmt. Allenfalls kommt die Frage daher neuerlich vor die Höchstgerichte. Offen ist weiters die verfahrensrechtliche Durchsetzung des Anspruchs auf Energieabgabenvergütung. Stattdessen hat das BMF auch die Auszahlung der ENAV an Produktionsbetriebe - zumindest vorübergehend - gestoppt, und zwar ohne Information der Betroffenen oder der KWT.

Ein weiteres Beispiel von unionswidriger Legistik war die auf inländische Gruppenmitglieder beschränkte Firmenwertabschreibung. Im Oktober 2015 hat der EuGH²¹ die Unvereinbarkeit mit Unionsrecht festgestellt, die Rechtslage ist zwischenzeitig durch Abschaffen der Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die nach dem 28. Februar 2014 angeschafft werden, durch AbgÄG 2014²² geändert worden.

Generell ist eine **nachteilige Entwicklung für den Wirtschaftsstandort Österreich** zu verzeichnen. Die Kombination aus **steigender Abgabenquote** verbunden mit einer laufend **komplexeren Gestaltung** des Abgabenrechts und einer teilweise **überfallsartigen Legistik** führen dazu, dass Österreich mittlerweile auch in der internationalen Wahrnehmung ein weniger attraktiver Investitionsstandort geworden ist. Besonders schwer wiegt der **mangelnde Rechtsschutz** durch **Gesetzesvorhaben mit Rückwirkung** und **laufende Änderungen** bei Materien, die langfristige Investitionsentscheidungen berühren, wie zum Beispiel

- Ständige Verschlechterungen der Gruppenbesteuerung

²⁰ zB: EuGH vom 6.10.2015, C-66/2015, *Finanzamt Linz / BFG*, Firmenwertabschreibung nur für inländische Gruppenmitglieder ist EU-widrig.

Der Entwurf der Registriertkassensicherheitsverordnung (RKSv) ist am 11.12.2015, dh wenige Woche vor Inkrafttreten, durch eine EU Notifikation genehmigt worden.

²¹ EuGH-Urteil vom 6.10.2015, Rs C-66/2015, *Finanzamt Linz/BFG*.

²² § 9 Abs 7 idF AbgÄG 2014.

- Faktisch rückwirkende Eingriffe in Steueranhängigkeit bisher teils steuerfreier Einkünfte (Immobilienbesteuerung auch nach Ablauf der Spekulationsfrist)²³, Verlängerung von Abschreibungsdauer für bereits genutzte Immobilien; Strecken der Instandsetzungsverteilung von 10 auf 15 Jahre.
- Kurze Bestandsdauer von Regelungen, so etwa wurde die GrESt 2014 in 2015 mit Wirksamkeit 2016 wesentlich geändert.
- Verschärfung der Wegzugsbesteuerung mit faktischer Rückwirkung²⁴.
- Dividendenbesteuerung – einmalige Optionsmöglichkeit bei internationaler Schachtelbeteiligung
- Einlagenrückzahlung / Innenfinanzierung:
Als Beispiel für **praxisferne Gesetzgebung** ist auch die Einlagenrückzahlung / Innenfinanzierung zu erwähnen. Insbesondere kam die InnenfinanzierungsVO erst im April 2016, und wichtige Praxisfragen blieben vorerst weitgehend ungelöst. In vielen Fällen ist es nicht möglich, als Alternative zur pauschalen Ermittlung eine vollständige Rekonstruktion der Innenfinanzierung seit Gründung der Gesellschaft durchzuführen (da eine Rekonstruktion über mehrere Jahrzehnte oft nicht machbar ist bzw. Unterlagen großteils nicht mehr vorhanden sind). Die zuständige BMF-Abteilung zeigte zu diesem Praxisproblem Gesprächsbereitschaft und es konnte durch einen eigenen Erlass²⁵ eine praktikable Lösung gefunden werden, die zumindest einen Teil der Probleme löst, allerdings aufgrund des gewählten Stichtages wieder zu Verwerfungen führen kann.

Die **unterschiedlichen Inkrafttretensbestimmungen**, teils innerhalb eines Gesetzes, teils unterjährig, teils rückwirkend, sind für die Praxis besonders mühsam. Die temporären Lösungen und kaum überblickbaren Übergangsregelungen erschweren die Anwendung und erhöhen den Aufwand für Beratung.

Darüber hinaus wird durch die **Aushebelung von Verjährungsfristen die Rechtssicherheit** immer mehr in den Hintergrund **gedrängt**.

Als Beispiel dafür wird die Regelung über die **Bilanzberichtigung nach § 4 Abs 2 EStG** idF AbgÄG 2012 angeführt. Demnach hat ab 2013 eine Bilanzberichtigung von Fehlern durch Zu- und Abschläge zu erfolgen, die Veranlagungszeiträume ab 2003 betreffen. Ergänzend anzumerken ist, dass diese rückwirkende Betrachtungsweise in Lehre und Rechtsprechung strittig ist. Aufgrund eines abweichenden BFG-Erkenntnis vom 23.06.2015 (RV/2100388/2013) ist derzeit eine Amtsrevision beim VwGH anhängig.

Bedenklich erscheint auch eine Entwicklung im Zusammenhang mit den **Salzburger Steuerdialogen**. Diese jährlichen Fachtagungen der Finanzverwaltung, bei denen Fragen zu aktuellen Fällen im Dialog gelöst werden sollen, werden grundsätzlich sehr geschätzt. Die KWT begrüßt es, im Rahmen der Begutachtung der Protokollentwürfe in den fachlichen Dialog eingebunden zu werden. Allerdings ist feststellbar, dass in den letzten Jahren zunehmend ausgerissene Einzelfälle beim Salzburger Steuerdialog behandelt werden, das Ergebnis daraus generalisiert und bei gleichbleibender Gesetzeslage die Rechtsauffassung verändert wird. Wir hoffen, dass künftig mehr Bedacht auf die generelle Verwertbarkeit von Fallergebnissen genommen wird.

²³ 1.StabG 2012, BGBl I 22/2012 vom 31. 3. 2012.

²⁴ AbgÄG 2015.

²⁵ BMF-Info vom 4.11.2016 zur erstmaligen Ermittlung des Standes der Innenfinanzierung von Kapitalgesellschaften, BMF-010203/0359-VI/6/2016.

Abschließend schlägt - wie bereits im Wahrnehmungsbericht 2013 angeregt²⁶ – die KWT nochmals vor, alle steuerlichen Änderungen eines Jahres in einem „**Jahressteuergesetz**“ zusammenzufassen. Die Praxis eines Jahressteuergesetzes hat sich in Deutschland bereits bewährt. Eine längere Vorbereitungszeit der Gesetzesvorhaben und ein umfassender Begutachtungsprozess erhöhen die Qualität der Legistik und bringen allen Beteiligten – den Normunterworfenen und den vollziehenden Organen, eine wesentliche Verbesserung.

2.3. Begutachtungsfristen

Die **Begutachtungsfristen für Gesetzesentwürfe des BMF** haben sich in den letzten Jahren auf **durchschnittlich 21 Tage** eingependelt (21 Tage in 2013, 20 Tage in 2014, 21 Tage in 2015 und bis November 2016). Die Fristen zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen des BMJ und des BMask liegen durchschnittlich einige Tage darüber.

Im Einzelfall sind die Begutachtungsfristen sehr unterschiedlich. Die großen, politisch heiklen und **komplexen Gesetzespakete** werden oft **mit unverhältnismäßig kurzen Fristen** in Begutachtung geschickt. Nur eine leichte Verbesserung diesbezgl. ist in den letzten zwei Jahren feststellbar. Als Beispiele dieser Entwicklung sind zu nennen:

- Abgabenänderungsgesetz 2014 mit 12 Tagen (9 Arbeitstage) Begutachtungsfrist
- Budgetbegleitgesetz 2014 mit 10 Tagen (8 Arbeitstage) Begutachtungsfrist
- Steuerreformgesetz 2015/16 mit 16 Tagen (12 Arbeitstagen²⁷) Begutachtungsfrist.

Diese kurzen Fristen schaffen ein unzumutbares Arbeitstempo für die Legisten. Gleichzeitig ist ein **ernsthafter Begutachtungsprozess** bei derlei komplexen Gesetzespaketen **kaum möglich**.

Überdies verhindern die kurzen Begutachtungsfristen die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der KWT gem. § 146 Abs 2 Z 6 WTBG zur Anregung rechtlicher Maßnahmen und Erstattung von Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen²⁸.

Wenn zeitgleich **mehrere Gesetzesentwürfe eines Ministeriums** in Begutachtung geschickt werden, erscheint es sinnvoll, eine entsprechend längere Begutachtungsfrist zu gewähren. Dies wäre bei folgenden Begutachtungen wünschenswert gewesen:

- Zeitgleiche Begutachtung der BMF-Entwürfe zum StRefG 2015/16 und zum Bankenpaket, Entwurf der Expatriates-VO, Entwurf der Barbewegungs-VO, Änderung der Sachbezugs-VO und Änderungen der NEUFÖG-VO im Mai / Juni 2015 (Begutachtungsfrist von jeweils 16 Tagen).
- Zeitgleich vier Begutachtungen von BMask-Gesetzesentwürfen im November 2015 (Novellen zum ArbeitszeitG, zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, AngG ua, zum MutterschG und Väter-Karenzgesetz ua und Entwurf des Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 (SRÄG 2015) (Begutachtungsfrist von 14 bis 18 Tagen).

²⁶ Wahrnehmungsbericht 2013, Seite 9.

²⁷ Anmerkung: weil über Fenstertag- Frohnleichnam 2015.

²⁸ Siehe bereits Wahrnehmungsbericht 2013, Seite 10.

Grundsätzlich scheint es sinnvoll und effizient, bei der Begutachtung eines Gesetzesentwurfes, welcher eine Verordnungsermächtigung enthält, den entsprechenden Verordnungsentwurf - mit angemessener Frist - in die Begutachtung einzubeziehen. Daher war die Begutachtung des StRefG 2015/16 gemeinsam mit der Barbewegungs-VO und der Änderung der Sachbezugs-VO aufgrund des fachlichen Konnex sinnvoll, allerdings war die Frist unangemessen kurz.

Fraglich ist, ob es erforderlich war, zeitgleich zum Entwurf des StRefG 2015/16 auch noch den Entwurf der Expatriates-VO²⁹ und die Änderung der NEUFÖG-VO in Begutachtung zu schicken, bei denen kein fachlicher Zusammenhang mit dem Gesetz gegeben war und ohnehin bereits hoher Zeitdruck bestand.

Die Fristen zur **Begutachtung von Wartungserlässen der Steuerrichtlinien** liegen durchschnittlich bei 3 bis 4 Wochen, bei besonders großen Richtlinienüberarbeitungen (zB: UmgrStR-Wartungserlässe, EStR-Wartungserlass 2015) auch darüber. Der längere Zeitraum ist erfreulich und in Anbetracht des großen Umfangs der Wartungserlässe auch erwartbar.

Der Verfassungsdienst des BKA empfiehlt für Gesetzesentwürfe generell eine Begutachtungsfrist von vier bis sechs Wochen. Dem wird in der Praxis bei weitem nicht entsprochen.

Der Initiativantrag der NEOS (1252/A XXV. GP vom 7.7.2015) zu einem Begutachtungsgesetz, wonach eine 6-wöchigen Begutachtungsfrist für Ministerialentwürfe gesetzlich verankert werden soll³⁰, ist im Verfassungsausschuss des Parlamentes im März 2016 auf unbestimmte Zeit vertagt worden und blieb bisher – aus Sicht der KWT bedauerlicherweise - erfolglos.

Sinn und Zweck der Begutachtung ist die seriöse Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorhaben, um allfällige Unklarheiten zu beseitigen und allenfalls Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Die KWT regt daher dringend an, **für künftige Gesetzesvorhaben einen ausreichenden Zeitrahmen vorzusehen**, der einen umfassenden Begutachtungsprozess mit Analysen von allen betroffenen Seiten ermöglicht.

2.4. Systematische Auslagerung von Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben der Behörde

Grundsätzlich besteht bei Unternehmen die Bereitschaft, ein bestimmtes Ausmaß an administrativen Tätigkeiten für den Fiskus zu übernehmen. Es ist aber nicht hinnehmbar, dass permanent Aufsichtsaufgaben der Behörde mittels ausufernder und bürokratischer Dokumentationspflichten verknüpft mit Haftungsbestimmungen auf die Unternehmen ausgelagert werden. Auch die Verwaltung muss ihre Aufgaben wahrnehmen und diese erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Bereich der Lohn- und Personalverrechnung zu nennen, der mittlerweile einen überzogen hohen administrativen Aufwand fordert. Umso bedenklicher ist die durch LSDBG verstärkte Pönalisierung von (Melde)Verstößen (Verweis auf Kapitel 4.2.3. und Kapitel 4.6.3.).

²⁹ Expatriates-VO, BGBl. II 240/2015 vom 28.8.2015.

³⁰ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_01252/index.shtml#tab-Uebersicht

Am 3.3.2016 im Verfassungsausschuss des Parlaments auf unbestimmte Zeit vertagt (Stand November 2016).

3. Gerichtsbarkeit

3.1. Bundesfinanzgericht

3.1.1. Erfahrungen mit dem Bundesfinanzgericht

Nach Rückmeldungen aus dem Berufstand werden die Erfahrungen mit dem Bundesfinanzgericht zum **überwiegenden** Teil als **positiv** eingestuft. Es besteht der Eindruck, dass die **Richter** sich mit dem Sachverhalt auseinandersetzen, dem einzelnen Fall unbefangen gegenüber stehen und versuchen eine **objektive Entscheidung** zu treffen. Weiters sind die Richter **verfahrensrechtlich gut** geschult.

Die Qualität der Begründungen ist hingegen unterschiedlich. Manche Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar und die Konsistenz der Rechtsprechung verbesserungswürdig.

Laut BFG-Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014³¹ sind nur 2,84 % der BFG-Entscheidungen bei den Höchstgerichten (VfGH und VwGH) angefochten worden. Auch wenn man die Einführung des neuen Revisionsverfahrens ab 2014 berücksichtigt, welches Revisionen nur mehr sehr eingeschränkt zulässt, ist diese **Anfechtungsquote sehr niedrig**. Sie spricht für eine hohe **Qualität und Akzeptanz der Rechtsprechung** des BFG. Dieser Trend hat sich im Jahr 2015 fortgesetzt bzw noch verbessert: durchschnittlich 2,11 % der BFG-Entscheidungen sind in 2015 bei den Höchstgerichten angefochten worden. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 98,74 % der Gesamterledigungen³².

Allerdings ist bei den niedrigen Anfechtungsquoten auch zu bedenken, dass in der Praxis bisher viele den Gang vor den VwGH wegen des langen und aufwendigen Verfahrens gescheut haben.

Nach Rückmeldung aus der Kollegenschaft besteht noch immer eine **sehr lange Bearbeitungszeit der Fälle, teilweise 3 bis 4 Jahre**. Es gibt noch immer **viele offene Altverfahren**. Der älteste gemeldete Fall liegt seit Jänner 2008 beim BFG.

Eine derart lange Verfahrensdauer vermindert die Rechtsklarheit, erschwert - insbesondere bei Dauersachverhalten - die Rechtssicherheit für die österreichischen Unternehmen und ist in einem modernen Rechtssystem abträglich.

Es besteht der Eindruck, dass insbesondere Fälle mit „Österreichwirkung“ liegenbleiben.

Eine der Gründe für die lange Verfahrensdauer dürfte die **Überlastung des Gerichtes** aufgrund von Unterbesetzung sein. Ferner dürfte es letztendlich auch eine Folge der **mangelhaften Arbeitsweise der Finanzämter** sein (siehe auch Kapitel 4.1.5. Arbeitsweise der Finanzverwaltung / Rechtsmittelbearbeitung / mangelhafte Sachverhaltsermittlung und Kapitel 4.2.1. Außenprüfung).

³¹ BFG-Tätigkeitsbericht 2014, Seite 44.

³² BFG-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 6 und 40f.

Dem BFG-Tätigkeitsbericht 2014 ist entnehmbar, dass dem BFG nur eine unzureichende IT-Ausstattung³³ und auch nur sehr knappe Personalressourcen, die trotz zusätzlicher Zuständigkeiten ab 2014 nicht aufgestockt wurden, zur Verfügung stehen³⁴.

Laut BFG-Tätigkeitsbericht 2015 konnte die IT-Technologie zwar grundsätzlich weiterentwickelt werden, jedoch ist der IT-Support im BFG aufgrund seiner Instabilität und seiner mangelnden Benutzerfreundlichkeit weiterhin unzureichend³⁵.

Weiters sind die zusätzlichen Zuständigkeiten des BFG ab 2014 für Wiener Landes- und Gemeindeabgaben und den diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen (bspw. Parkometerabgabe) mit einem Arbeitsanfall von 1.786 Beschwerden in 2015 deutlich merkbar³⁶.

Ab 2016 hat das BFG eine weitere Zuständigkeit iR der Bewilligung von Anträgen zur Konteneinschau gem. § 8 KontRegG (laut Gesetz „tunlichst innerhalb von drei Tagen“) und einen diesbezgl. Instanzenzug iR eines Senates zu bewältigen.³⁷

Vor diesem Hintergrund erscheint es der KWT erforderlich, dass der Bund die **Personal- und IT-Ressourcen des BFG** ehestmöglich **aufstockt**, um zur Reduzierung der anhaltend langen Bearbeitungsdauer von BFG-Verfahren beizutragen.

Im Hinblick auf den Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern sind folgende Wahrnehmungen bedenklich:

Vereinzelt ist bei den Erfahrungen mit dem BFG noch immer eine Nähe zur Finanzverwaltung feststellbar und es besteht der Eindruck, dass Finanzbeamte mit dem Richter näher am Fall zusammenarbeiten.

Aus Sicht der KWT ist eine **großzügigere Behandlung von Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim BFG** wünschenswert, um die damit zusammenhängende finanzielle Anspannung der Betroffenen auf das nötigste Ausmaß zu reduzieren (siehe auch die restriktive Spruchpraxis des VwGH – Kapitel 3.2).

Laut BFG-Tätigkeitsbericht 2014³⁸ ging in den Verfahren lediglich in 1,31 % der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Im Jahr 2015 fand in nur 1,92 % der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch vorab statt³⁹. Die KWT regt an, in Verfahren vor dem BFG vermehrt Erörterungstermine zwecks gütlicher Streitbeilegung festzusetzen.

Weiters regt die KWT an, gesetzlich die Möglichkeit vorzusehen, **einen verbindlichen, gebührenfreien Vergleich vor dem BFG abzuschließen**.

³³ BFG-Tätigkeitsbericht 2014, Seite 2 und 43.

³⁴ BFG-Tätigkeitsbericht 2014, Seite 2 und 42f.

³⁵ BFG-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 2, 37 und 39.

³⁶ BFG-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 39.

³⁷ BFG-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 23.

³⁸ BFG-Tätigkeitsbericht 2014, Seite 43.

³⁹ BFG-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 39.

3.1.2. FINDOK - Weiterentwicklung

Wie bereits im Wahrnehmungsbericht 2013⁴⁰ erwähnt, wird die FINDOK als aktuelle und benutzerfreundliche Recherchedatenbank für Erlässe und BFG-Entscheidungen vom Berufstand sehr geschätzt.

Ein besonderes Service sind die redaktionellen Zusatzinformationen bei den BFG-Entscheidungen wie Hinweise auf ein anhängiges Revisionsverfahren, Hinweise auf den Verfahrensausgang und Angaben über Diskussion einer Entscheidung in der Fachliteratur, welche jeweils am Anfang oder Ende der Entscheidung vermerkt werden.

Ein Vorschlag zur weiteren Verbesserung der FINDOK ist - neben der bereits bestehenden zeitlichen Suchoption - eine Rubrik einzuführen, in der die jüngsten, wichtigsten Entscheidungen mit Kurzkomentar bzw. Rechtsatz überblicksartig angeführt werden. Als Anregung dafür kann die Rubrik „Aktuelle Entscheidungen“ auf der Homepage des VwGH dienen.

Achtenswert ist, dass die meisten BFG-Erkenntnisse rund ein Monat nach Erlassen veröffentlicht werden, nur vereinzelt dauert die Veröffentlichung mehrere Monate.

Im Sinne einer möglichst hohen Transparenz und aus rechtsstaatlichen Gründen spricht sich die KWT dafür aus, die Entscheidungen des BFG – außer in wirklich begründeten Einzelfällen – vollständig und anonymisiert in der FINDOK zu veröffentlichen.

Weiters wird es als erforderlich erachtet, den Namen der Vertreter in den veröffentlichten BFG-Erkenntnissen zu anonymisieren, weil in bestimmten Fällen die Nennung des Vertreters Rückschlüsse auf den Klienten ermöglicht.

⁴⁰ Wahrnehmungsbericht 2013, Seite 14f.

3.2. Verwaltungsgerichtshof

- Verfahrensdauer:

Der Wahrnehmungsbericht 2013⁴¹ informierte, dass die durchschnittliche Erledigungsdauer der mit Sachentscheidungen abgeschlossenen Fälle am VwGH im Jahr 2011 23 Monate betrug; rechnet man die durchschnittliche Erledigungsdauer des UFS⁴² von 29 Monaten im Jahr 2011 hinzu, ergab das eine gesamte Verfahrensdauer von 42 Monaten.

Die weitere Entwicklung: die durchschnittliche Verfahrensdauer abgeschlossener Verfahren beim VwGH betrug im Jahr 2012 19 Monate⁴³, im Jahr 2013 16,7 Monate⁴⁴ und im Jahr 2014 10,6 Monate⁴⁵.

Die fortlaufende Verkürzung der Erledigungsdauer von VwGH-Verfahren ist sehr erfreulich. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 2014 im ersten Jahr der Umsetzung erstmalig zu einem geringeren Anfall beim VwGH geführt hat und gleichzeitig auf die registermäßige Zählweise der VwGH-Verfahren umgestellt worden ist, sodass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht aussagekräftig ist⁴⁶. Besonders erfreulich ist, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer von abgeschlossenen VwGH-Verfahren im Jahr 2015 nur 8,9 Monate betrug⁴⁷.

Die KWT würde begrüßen, wenn sich die **Erledigungsdauer der VwGH-Verfahren künftig weiter in diesem kurzen Zeitrahmen hält.**

- Forderung einen eigenen Abgabensenat (ehemaliger Senat 14) wieder zu installieren:

Vor einigen Jahren ist der Abgabensenat 14 beim VwGH aufgelassen worden, im Wahrnehmungsbericht 2013⁴⁸ wird die **Wiederinstallation dieses Abgabensenes** als sehr sinnvoll vorgeschlagen, da rund 16 Prozent der Verfahren vor dem VwGH Entscheidungen in Steuer- bzw. Abgabensachen betreffen. Dies ist bisher nicht erfolgt⁴⁹, sodass der Vorschlag, einen eigenen Abgabensenat beim VwGH wieder einzuführen, aufrecht bleibt.

- Eigener VwGH-Senat für Finanzstrafsachen:

Im Wahrnehmungsbericht 2013⁵⁰ ist aufgrund der anhaltend hohen Zahl von anhängigen Finanzstrafverfahren beim VwGH und der hohen Komplexität dieser Materie die Einführung eines eigenen Senates für Finanzstrafsachen am VwGH angeregt worden.

⁴¹ Wahrnehmungsbericht 2013, Seite 16.

⁴² Die durchschnittliche Erledigungsdauer vom UFS wird seit dem Tätigkeitsbericht 2012 nicht mehr veröffentlicht, sodass die weitere Entwicklung im Jahresvergleich nicht mehr möglich ist.

⁴³ VwGH-Tätigkeitsbericht 2012, Seite 6.

⁴⁴ VwGH-Tätigkeitsbericht 2013, Seite 9.

⁴⁵ VwGH-Tätigkeitsbericht 2014 Seite 17 und VwGH-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 15.

⁴⁶ VwGH-Tätigkeitsbericht 2014, Seite 17f.

⁴⁷ VwGH-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 14.

⁴⁸ VwGH-Tätigkeitsbericht 2014, Seite 17.

⁴⁹ VwGH-Tätigkeitsbericht 2014, Seite 11 und VwGH-Tätigkeitsbericht 2015, Seite 8.

⁵⁰ Wahrnehmungsbericht 2013, Seite 17.

Die KWT begrüßt, dass dieser Vorschlag faktisch aufgegriffen worden ist, nunmehr werden (fast) alle Finanzstrafrechtverfahren durch den Senat 16 des VwGH erledigt.

- Erfahrungsbericht über Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei VwGH-Verfahren in Abgabensachen:

Wie im Wahrnehmungsbericht 2013⁵¹ bereits festgehalten, gibt der VwGH laut Tätigkeitsbericht 2011 rund einem Drittel der Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Bescheidbeschwerde statt. Bereits im Wahrnehmungsbericht 2013 wird aus mehreren Gründen eine großzügigere Handhabung bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gefordert. In den Folgejahren ist allerdings eine gegenteilige Entwicklung feststellbar: in 2012 erhielten 24% der Anträge⁵² und in 2013 nur mehr 21% der Anträge⁵³ die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Die weitere Entwicklung ist nicht nachvollziehbar, weil im VwGH-Tätigkeitsbericht ab dem Jahr 2014 keine entsprechenden Details mehr in der Verfahrensstatistik angegeben werden⁵⁴.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit regt die KWT an, die bisherige Veröffentlichungspraxis wieder aufzunehmen und die Ergebnisse auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wieder zu veröffentlichen.

⁵¹ Wahrnehmungsbericht 2013, Seite 18f.

⁵² VwGH-Tätigkeitsbericht 2012, Seite 22.

⁵³ VwGH-Tätigkeitsbericht 2013, Seite 24.

⁵⁴ VwGH-Tätigkeitsbericht 2014, Seite 19f.

4. Vollziehung

Einleitend ist anzumerken, dass ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen BMF und KWT im Rahmen des Kontaktkomitees stattfindet, um Lösungen für praxisrelevante Themen im Bereich der Vollziehung zu finden. Die Gesprächsbasis wird von Seiten der KWT als gut und konstruktiv beurteilt.

4.1. Arbeitsweise der Finanzämter

4.1.1. Allgemein

Berufsangehörige berichten, dass die Qualität und Effizienz der Arbeitsweise der Finanzämter überwiegend verbessert worden ist und dass Finanzbeamte grundsätzlich bemüht sind, die Abläufe zu vereinfachen (per Telefon, Mail, FinanzOnline). Insbesondere der Kontakt per E-Mail wird vom Berufsstand als positiv und effizient angesehen. Dennoch ist laut BMF eine generelle Zulassung des Emailverkehrs für steuerlich relevante Informationen derzeit nicht vorgesehen. Begründet wird dies vom BMF damit, dass das Sicherheitsrisiko zu hoch sei. Sensible Daten könnten laut BMF gehackt werden. In der Praxis wird derzeit ein großer Teil der Kommunikation zwischen Abgabepflichtigen und Abgabenbehörden per E-Mail abgewickelt. Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) gelten E-Mails jedoch nicht als zulässiges Übermittlungsmedium für Anbringen gemäß § 85 BAO. Lediglich sachverhaltsbezogene Informationen können der Finanzbehörde per E-Mail übermittelt werden. Bei Landes- und Gemeindeabgaben sowie im Verfahren nach dem AVG ist E-Mail-Verkehr rechtlich zulässig. (vgl. auch SWK 13/2016; *Rzeszut/Lebenbauer*; Zulässigkeit von E-Mails in der BAO?) Aus Sicht der KWT sollten E-Mails für die Einbringung von Anbringen nach der BAO generell zugelassen werden.

Ebenso wird angeregt, die bisher ablehnende Haltung der Finanzverwaltung zu Computer-Fax-Eingaben zu überdenken und Eingaben mittels Computer-Fax künftig nach BAO bzw iR der Telekopierer-Verordnung (VO idF BGBl II 2013/447) zuzulassen, um mit dem Stand der Technik zu gehen.

Weiters berichten Mitglieder, dass in der Finanzverwaltung zunehmend Personalmangel bemerkbar sei. Die unzureichende personelle Ausstattung der Finanzämter führe nicht selten zu Überlastung und mitunter auch zu Frustration hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen.

4.1.2. Telefonische Erreichbarkeit der Finanzämter

Seit der Umstellung auf eine zentrale Telefonverwaltung ist – laut wiederholten Meldungen von Mitgliedern – die telefonische Erreichbarkeit der Finanzämter nicht entsprechend gewährleistet. Nach Berichten aus dem Berufsstand ist es oft sehr schwierig, das gewünschte Finanzamt innerhalb einer akzeptablen Zeit zu erreichen, oft auch trotz bekannter Durchwahl der Sachbearbeiter. Die Erreichbarkeit der Finanzämter am Land wird als grundsätzlich besser als bei den Wiener Finanzämtern eingestuft. Bemängelt wird weiters, dass Anrufer oft nicht beim zuständigen Finanzamt landen, sondern zu einem anderen Finanzamt, welches nicht zuständig ist und daher die gewünschte Auskunft meist nicht erteilen kann, verbunden werden.

Die KWT begrüßt, dass speziell für den Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder ein Telefonservice geschaffen wurde. Demnach können Wirtschaftstreuhänder durch Eingabe von Finanzamtsnummer und Team-Nummer direkt bis zu den gewünschten Teams durchwählen, ohne dass die Nebenstelle bekannt sein muss. Dennoch erreichen uns nach wie vor Beschwerden von Mitgliedern über lange telefonische Wartezeiten und Weiterleitungen zu nicht zuständigen Finanzämtern.

Durch die Bekanntgabe des Teams bzw. Sachbearbeiters und der Durchwahl konnte die telefonische Erreichbarkeit bis zu einem gewissen Grad verbessert werden. Es wird daher ange-regt, diese Angaben auf allen Bescheiden und Ergänzungsersuchen anzuführen.

4.1.3. Bearbeitungszeit

Betreffend die Bearbeitungszeit haben uns Berufskollegen über folgende Punkte informiert:

- Die Bearbeitung von Fällen, die nicht automatisch vom EDV-System erledigt bzw. veranlagt werden, sondern bei denen die Finanzbehörde noch etwas zu klären hat, dauert oft unverhältnismäßig lange. Laut Angaben von Mitgliedern kommt es fallweise vor, dass Bescheid-erledigungen oft Monate lang liegen gelassen werden. Besonders Arbeitnehmerveranlagungen und Veranlagung von Tangenten dauern laut Rückmeldung fallweise sehr lange.
- Feststellbar ist eine rasche Erledigung bei Nachzahlungen. Hingegen ist eine lange Bear-beitungsdauer bei Umsatzsteuersonderprüfungen mit Gutschriften oder Guthaben (rasche Vorhalteverfahren) zu bemerken.
- Es kommt zu übermäßig vielen Vorhalten (Vorbescheidkontrollen), sodass im Überprü-fungsfall danach meist noch ein halbes Jahr auf den Bescheid gewartet werden muss.
- Teils sind die Vorhalte inhaltlich überzogen, so muss beispielsweise bei Arbeitnehmerver-anlagungen oft die Höhe der Steuerberaterkosten nachgewiesen werden, obwohl die steuer-liche Vertretung für die Finanzbehörde ersichtlich ist.

4.1.4. Höflichkeit

Laut Angaben von Mitgliedern verhält sich die Mehrzahl der Finanzbediensteten freundlich und höflich, doch man merkt, dass die Finanzämter unterbesetzt sind (siehe auch Kapitel 4.1.1.).

4.1.5. Rechtsmittelbearbeitung

Die Rechtsmittelbearbeitung im Finanzamt ist laut Rückmeldung aus der Kollegenschaft nicht zufriedenstellend: Berufungsvorentscheidungen werden in einigen Fällen unverhältnismäßig lang (mitunter über ein Jahr) liegen gelassen, ebenso Vorlageanträge (nochmals über 5 Mo-nate). In der Kollegenschaft besteht wenig Verständnis für diese lange Rechtsmittelbearbei-tung, zumal Berufsangehörige die Beschwerde binnen 4 Wochen zu erstellen und einzu-reichen haben.

Weiters wird von Mitgliedern kritisiert, dass Bescheidbegründungen oft mangelhaft bzw. standardisiert sind und auf Beschwerden nicht hinreichend eingegangen wird. Dies führt dazu, dass in der Folge Fälle mit schwierigerem Sachverhalt im Rechtsmittelweg an das Bundesfinanzgericht heranzutragen sind. Das Bundesfinanzgericht sieht sich dadurch oft mit

Sachverhaltsfragen konfrontiert. Die Lösung von Sachverhaltsfragen ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz.

4.1.6. Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Die Vergabe von Umsatzsteueridentifikationsnummern (UID-Nummern) dauert laut den Rückmeldungen aus dem Berufsstand nach wie vor unzumutbar lange. Regional sind Unterschiede in der Dauer der Bearbeitung feststellbar. Es wurde über einen Fall berichtet, in dem sich die Finanzverwaltung weigerte, eine UID-Nummer zu vergeben, da der Unternehmer lediglich über einen Computer verfügte. Aus Sicht der KWT sollte in diesem sensiblen Bereich mit Fingerspitzengefühl vorgegangen werden, um Unternehmer in der Gründungsphase nicht zu behindern.

Insbesondere nachstehende Verbesserungen werden angeregt:

- Einführung der Möglichkeit der elektronischen Beantragung der Steuer- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Rasche elektronische Erteilung der Steuer- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – Ankündigung der Antrittsbesuche (Terminvereinbarung!)
- Direkte Kommunikation mit dem steuerlichen Vertreter anstelle unangekündigter Besuche, Antrittsbesuch als Kontrolle nach unbürokratischer Erteilung der Steuernummer
- Klare Kommunikation seitens der Finanzverwaltung, welche Dokumente für die Erteilung der Steuernummer erforderlich sind, um die langen Bearbeitungszeiten zu verhindern

Laut BMF werden die Prozesse bei der Vergabe von Steuer- und UID-Nummern intern evaluiert. Aus Gründen der Betrugsbekämpfung sind laut BMF Prüfungshandlungen bei Erteilung von UID-Nummern erforderlich.

4.1.7. Erledigungsdauer bei Anfragen

Bei Auskunftsverfahren gemäß § 118 BAO (Advanced Ruling für Umgründungen, Verrechnungspreise, Gruppenbesteuerung) werden durchwegs positive Erfahrungen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer gemacht. Bei Anfragen außerhalb des § 118 BAO ist laut Auskunft des Fachvorstands eines Wiener Finanzamts jedoch mit einer Erledigungsdauer von 9 Monaten, bei Notwendigkeit der Einschaltung des bundesweiten Fachbereichs sogar von 1 Jahr auszugehen.

Im Hinblick darauf, dass Erledigungsdauern ein wesentlicher standortpolitischer Faktor und Teil des Fair Play sind, wird eine Erledigungsdauer von bis zu einem Jahr als zu lange erachtet. Nach Rückmeldungen aus dem Berufsstand werden in letzter Zeit immer öfter Auskunftsverfahren verweigert, was ua auch auf Überlastung zurückzuführen sein dürfte. In einem der KWT gemeldeten Fall wurde vom Finanzamt Wien 1/23 ein Ersuchen um Rechtsauskunft mit der ausdrücklichen Begründung nicht ausreichend vorhandener Personalkapazitäten zurückgewiesen.

Für Anfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen besteht in § 118 BAO eine Rechtsgrundlage, wonach das Finanzamt auf schriftlichen Antrag mit Auskunftsbescheid über die abgabenrechtliche Beurteilung im Zeitpunkt des Antrages noch nicht verwirklichter Sachverhalte abzusprechen hat. Für Anfragen außerhalb dieses Bereichs (Treu und Glaubens-Anfragen) gilt § 1 des Auskunftspflichtgesetzes, wonach Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen sind, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Aus Sicht der KWT wäre es sinnvoll, das Regime des § 118 BAO auch auf Anfragen aus anderen Bereichen, etwa auf umsatzsteuerliche Themen, zu erstrecken.

4.1.8. Unverhältnismäßige Auskunftersuchen

In letzter Zeit häufen sich Auskunftersuchen gemäß § 143 BAO, wobei es offensichtlich darum geht, Daten für Kontrollmitteilungen zu sammeln. Diese Auskunftersuchen nehmen teilweise einen Umfang von mehreren 100 Sachverhalten an, die teilweise bereits abgeprüfte Jahre betreffen, oder wo Abfragen so gemacht werden, dass die Daten teilweise händisch aus dem Archiv zusammengetragen werden müssen, da eine Auswertung in der verlangten Form EDV-technisch nicht möglich ist.

Die KWT vertritt dazu die Auffassung, dass einer Auskunftspflicht in mehrfacher Hinsicht Grenzen gesetzt sind. **Die Grenze einer Auskunftspflicht ergibt sich aus der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit und Geeignetheit der Auskunftserteilung.** Die Verhältnismäßigkeit von Auskunftersuchen wird nach der Literatur und nach der Rechtsprechung des VfGH vor allem in Zusammenhang mit Sammelauskünften kritisch gesehen.

Bei Auskunftersuchen an steuerliche Vertreter wird vermehrt auf die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht Bedacht genommen. Gemäß § 171 Abs. 1 lit. c BAO besteht ein Aussageverweigerungsrecht betreffend Fragen, die ein Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen. § 171 Abs. 2 BAO regelt darüber hinaus, dass die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten die Zeugenaussage auch darüber verweigern können, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist. Die Bestimmungen der §§ 170 bis 174 BAO finden gemäß § 143 Abs. 3 BAO auf Auskunftspersonen sinngemäß Anwendung. Somit ist der Schriftverkehr zwischen Mandant und Berater geschützt und darf nicht im Zuge der Beantwortung eines Auskunftersuchens herausgegeben werden. Entsprechende Schulungen erfolgen offensichtlich nur unzureichend.

4.1.9. Quellensteuererstattungen

Die **Finanzverwaltung agiert generell bei KEST-Rückerstattungsanträgen** gem. § 94 Z 2 EStG (Ausschüttungen an EU-Holdinggesellschaften) **sehr restriktiv**. Generell besteht das Problem bei Holdinggesellschaften, wobei leider nicht danach differenziert wird, ob ein Missbrauch vorliegen könnte oder nur ein standardisierter Missbrauchsverdachtsfall. Dabei schießt man bei allem Verständnis für Missbrauchsvermeidung weit über das Ziel hinaus, weil eine Holding per se weder verdächtig noch besonders missbrauchsanfällig ist. Selbst bei Folgeanträgen nach Ablauf der dreijährigen Schonfrist dauern trotz Unbedenklichkeit der Holding und ohne Änderung der maßgebenden Verhältnisse zum letzten Erstattungsverfahren Erstattungsanträge mehrere Monate und vor kurzem haben wir von einem Fall erfahren, wo das Finanzamt sogar binnen Jahresfrist die bereits erstattete KEST gem. § 299 BAO wieder zurückgefordert hat. Dies macht für ausländische Konzerne ein Investment in Österreich zusehends unattraktiver, weil gerade bei substantiellen Ausschüttungen die Abfuhr und zeitraubende und arbeitsintensive Rückerstattung auch liquiditätsmäßig eine große Belastung darstellt.

Nach der aktuellen Verwaltungspraxis muss zur ordnungsgemäßen KEST-Entlastung von Gewinnausschüttungen an EU-Muttergesellschaften nicht nur eine KA1-Nullmeldung gemacht,

sondern auch das Formular ZS-EUMT proaktiv dem Finanzamt übermittelt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Formalitäten droht der Tochtergesellschaft die haftungsweise Inanspruchnahme.

Generell ist die Parallelität von Rückerstattungsverfahren beim Betriebstätten-Finanzamt und beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart nachteilig und unverständlich. Konkreter Fall aus der Praxis: 100%-öGmbH-Tochter einer D-AG (Holding, aber als wirtschaftlich sinnvoll anerkannt) schüttet Gewinn an D-AG aus und zahlt Gestellungsvergütung (für Arbeitskräfteüberlassung) an D-AG. Weil die Gesellschaft eine Holding ist, muss zumindest alle 3 Jahre ein Rückerstattungsverfahren durchgeführt werden, und zwar sowohl für die KEST als auch für die Abzugssteuer gem § 99 EStG. Ersteres beim Betriebstätten-Finanzamt, Zweiteres beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart, wobei der österreichische Fiskus durch zwei verschiedene Finanzämter ein und dieselbe Holding (D-AG) zwei Mal auf ihre Unbedenklichkeit überprüft.

4.1.10. Arbeitskräfteüberlassung

Der Modus für Arbeitskräftegestellungen müsste generell vereinfacht werden, denn § 5 Abs 1 Z 4 DBA-EVO ist fast nicht durchführbar. Es werden hier viele, insbes. auch Konzerngesellschaften, für einige wenige schwarze Schafe in Geiselschaft genommen.

Eine de minimis Regel für Inbound-Überlassungen wäre aus Sicht der KWT sehr wünschenswert – z.B. analog zu Deutschland mit 3 Monaten, damit nicht jeder auch nur tagesweise nach Österreich überlassene für einen wirtschaftlichen Arbeitgeber in Österreich Tätige vom ersten Tag an in Österreich steuerpflichtig wird.

4.2. Außenprüfung

4.2.1. Allgemein

Nach Rückmeldungen aus der Kollegenschaft werden die Außenprüfungen in den meisten Fällen innerhalb angemessener Zeit und in vertretbarer Weise abgewickelt, vor allem bei Prüfern vom Finanzamt (nicht Großbetriebsprüfung). Ein kleiner Teil der Prüfer sei jedoch im Hinblick auf das Steuerrecht unzureichend geschult.

Laut einem Teil der Rückmeldungen hat sich die **Prüfungspraxis** in den letzten 24 Monaten **verschärft**. Es sei spürbar, dass die Prüfer einem gewissen Druck ausgesetzt sind, Abgaben vorzuschreiben bzw. Mehrergebnisse zu erzielen. Nach den Wahrnehmungen der Kollegenschaft führt dies in einzelnen Fällen dazu, dass Betriebsprüfer den Sachverhalt nicht hinreichend genau erheben und auf die Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsmittels verweisen. Aufwändige und kostspielige Rechtsmittelverfahren sind die Folge. Betreffend Erfolgsnachweis der Betriebsprüfung wird angeregt, spätere Bescheidänderungen im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen.

Mitglieder berichten weiters über eine gewisse Tendenz zur Kriminalisierung der geprüften Unternehmen (Finanzstrafrecht als Mittel zur Durchsetzung von Abgabenansprüchen). Die Möglichkeit der Strafaufhebung in besonderen (betraglich begrenzten) Fällen nach § 30a FinStrG mittels Verkürzungszuschlag wird bei Betriebsprüfungen vielfach nicht angesprochen. Stattdessen wird anschließend an das Betriebsprüfungsverfahren ein Finanzstrafverfahren eingeleitet.

Damit wird in der Praxis der Intention des Verkürzungszuschlages – eine Entkriminalisierung und eine Entlastung der Strafbehörden bzw. Konzentration auf Fälle mit deliktischem Gehalt - oft nicht entsprochen, um gegebenenfalls eine höheren Abgabenerfolg zu erzielen (siehe auch Kapitel 4.4.)

4.2.2. Außenprüfungen und bundesweiter Fachbereich

Von Berufsangehörigen kritisch gesehen wird die **zunehmend bemerkbare eingeschränkte Autonomie von Außenprüfern**. Laut den Berichten aus dem Berufsstand werden immer weniger Rechtsfragen selbständig oder im Dialog gelöst, sondern es wird bei fast allen wichtigen Themen der bundesweite Fachbereich fast schon standardmäßig hinzugezogen. Problematisch erscheint vor diesem Hintergrund, dass die Prüfer den Fall sozusagen an den Fachbereich „abtreten“, dieser aber weder vor Ort ist noch die personellen Ressourcen hat, sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen oder an den Besprechungen teilzunehmen. Darunter leidet sowohl die Qualität der Sachverhaltsermittlung als auch die Qualität der inhaltlichen Diskussion, da derjenige, der eine rechtliche Beurteilung abgegeben hat, nicht anwesend ist und derjenige, der bei der Schlussbesprechung anwesend ist, nur auf die Auskunft des Fachbereichs verweist, an die er gebunden ist. **Diese Vorgangsweise verkompliziert und verzögert** – teils beträchtlich- die Außenprüfungsverfahren und wird verstärkt zu aufwendigen Rechtsmittelverfahren aufgrund einseitiger Sachverhaltsermittlung führen.

Generell tritt die KWT dafür ein, dass in allen Fällen, in denen der Fachbereich eingebunden ist, dieser beiden Seiten für eine Diskussion zur Verfügung steht, um einerseits die Vollständigkeit des Sachverhaltes zu gewährleisten und andererseits das Parteiengehör zu wahren und direkt mit dem zu diskutieren, der die Entscheidung trifft.

Aus Sicht der KWT ist es **unbefriedigend, dass parallel verschiedene Fachbereiche bestehen** (Finanzamt, BP, bundesweiter Fachbereich, Finanzpolizei ...), wobei festzustellen ist, dass die einzelnen Fachbereiche zT massiv überlastet sind und daher die Erledigungsdauer teilweise unzumutbar lange ist.

4.2.3. Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA)

Laut Information aus der Kollegenschaft ist die Prüfungsdichte im Bereich der GPLA-Prüfungen wesentlich höher als im Bereich der Betriebsprüfungen (ESt, USt, Köst).

Mitglieder haben jedoch den Eindruck, dass bei GPLA-Prüfungen die strafrechtliche Verfolgung der österreichischen Unternehmen aufgrund des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes und des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes im Vordergrund steht. Verbunden mit der laufenden Ausweitung der bürokratischen Anforderungen (Arbeitszeitaufzeichnungen, KV-Einstufungen etc.) werde die Beschäftigung und Abrechnung von Mitarbeitern für immer mehr Unternehmer unzumutbar schwierig.

4.3. Finanzpolizei

Im letzten KWT-Wahrnehmungsbericht von Juni 2013 sind die bedenklichen Einsätze der Finanzpolizei besonders im Fokus gestanden. Seitdem dürfte sich die Situation um einiges verbessert haben:

Im Frühjahr 2014 ist das von der KWT nachhaltig geforderte Organisationshandbuch zur Finanzpolizei veröffentlicht worden. Damit ist der rechtliche Rahmen für die bisher unübersichtlich – in Materiangesetzen verstreuten - Aufgaben und Befugnisse der Finanzpolizei näher konkretisiert worden. Dies ist für die Praxis sehr hilfreich.

Ferner wird nach Berichten aus dem Berufstand das Personal der Finanzpolizei nun merklich besser geschult und die Finanzpolizeieinsätze laufen zum überwiegenden Teil in korrekter Weise ab.

Zu folgenden Punkten wird Kritikwürdiges berichtet:

- Es besteht der Eindruck, dass bei Finanzpolizeieinsätzen zielgerichtet auf ein bereits vorher bestimmtes Ergebnis gesucht und geprüft wird, sodass die nötige Objektivität nicht gegeben ist.
- Die Einsätze werden möglichst ohne Parteienvertreter durchgeführt.
- Einige Kritik wird zur Protokollierung der Einsätze berichtet: es bestehen unvollständige Erhebungsbögen (Verfahrensmangel) und die Protokollierungen erfolgen nicht wort-, sondern sinngemäß, der Sinn wird dabei oft in Richtung Finanz gedreht. Anschließend wird mit diesem Protokoll das Ergebnis untermauert⁵⁵. Damit agiert die Finanzpolizei einseitig zu Lasten der Bürger. Man hat den Eindruck, dass das Abgabenaufkommen und nicht das Recht im Vordergrund steht.
In einem Fall wird berichtet, dass im Vernehmungsprotokoll teilweise was anderes als in der Strafanzeige stand (zB: ein Dienstnehmer hat auf das mehrsprachige Formular auf Tschechisch geschrieben, er sei zwei Tage pro Woche beschäftigt und hat die Wochentage angegeben; in der Strafanzeige stand, dass dieser Dienstnehmer mit 40 Wochenstunden Vollzeit anzumelden gewesen wäre, dh die Anmerkungen des Vernommenen sind nicht übersetzt worden. Wozu gibt es dann ein mehrsprachiges Formular?)
- Gelegentlich wird nach wie vor von unhöflichem bis einschüchternden Verhalten der Organe der Finanzpolizei berichtet, bei den Einsätzen sind Verdächtigungen und Vorverurteilungen spürbar.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es bei der umfassenden Kontrollbefugnis, die der Finanzpolizei zusteht, besonders wichtig ist, dass diese in objektiver und korrekter Weise gegenüber den Normunterworfenen ausgeübt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Forderung der KWT zu wiederholen, das umfassende Vertretungsrecht des Wirtschaftstreuhänders bei allen Kontroll- und Aufsichtsverfahren der Finanzpolizei klarzustellen.

Inwieweit der Aufgabenbereich der Finanzpolizei einer eigenständigen Organisationseinheit bedarf, darf kritisch hinterfragt werden.

⁵⁵ Beispiel: Durchdrücken von Dienstverhältnissen anstatt Werkverträgen.

4.4. Finanzstrafrecht

Nach Rückmeldungen aus dem Berufstand ist in den vergangenen Jahren eine **verschärfte Vorgangsweise** im Bereich des Finanzstrafrechtes durch die Finanzverwaltung feststellbar.

Es werden **zunehmend Finanzstrafverfahren wegen „Bagatelldelikten“** (z.B. zweifelhafte Arbeitskleidung, Sicherheitszuschläge, Aufwendungen an der Schwelle zwischen Werbung und Repräsentation) eingeleitet. Es dürfte offensichtlich ein verstärkter Druck, nicht nur zur strikten Abgabenerhebung, sondern auch zur rigiden Ahndung bestehen. Dabei wird vielfach mit unverhältnismäßiger Härte vorgegangen und auch bei kleinsten Vergehen wird versucht erhebliche Strafen zu verhängen.

Zahlreiche Finanzstrafverfahren werden auch aufgrund **mangelnder Kommunikation zwischen Betriebsprüfung und Strafsachenstelle** eingeleitet. Vielfach wird den Betroffenen keine Möglichkeit eröffnet vor Einleitung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und sich zu rechtfertigen. Diese Vorgehensweise führt vielfach zu einer verständlichen Verärgerung zahlreicher Steuerpflichtiger, die das Vertrauen in den Rechtsstaat beeinträchtigt und damit die dringend erforderliche Rechtstreue und Solidarität der Bürger untergräbt.

Es bleibt zu hoffen, dass sich aufgrund der Anhebung der Strafbarkeitsschwelle bei fahrlässiger Abgabenverkürzung auf grobe Fahrlässigkeit eine gewisse Entschärfung eintritt. Es wäre sehr zu befürworten, dass das Finanzministerium hier vernünftige, praxisgerechte Anweisungen an die Finanzstrafbehörden erstellt in denen eine sachgerechte Abgrenzung der groben Fahrlässigkeit vorgegeben wird.

Die **Qualität der strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit der Finanzstrafbehörden ist sehr, sehr unterschiedlich**: Wie oben bereits angesprochen werden Verfahren zum Teil auch ohne hinreichende Verdachtsprüfung eingeleitet und den Betroffenen auch insbesondere vor Einleitung des Verfahrens keine Möglichkeit eröffnet einen Tatverdacht zu entkräften.

Bei komplexen Steuersachverhalten ist oftmals festzustellen, **dass die Straferferenten nicht ausreichend über Kenntnisse des materiellen Steuerrechts verfügen**.

Oftmals wird insbesondere die subjektive Tatseite ohne ausreichende Feststellungen unterstellt.

Aufgrund dieser Vorgehensweisen kommt es immer wieder zu nicht rechtmäßigen Schuldsprüchen, die oftmals von (unvertretenen) Steuerpflichtigen zu Unrecht aus mangelnder Kenntnis akzeptiert werden.

Vielfach ist bei Mitarbeitern der Finanzstrafbehörden **auch unzureichende menschliche Erfahrung und mangelndes Fingerspitzengefühl festzustellen**, insbesondere wenn es darum geht, Fehler und Nachlässigkeiten von strafwürdigem Verhalten abzugrenzen. Diese Aussage kann aber wieder nur partiell getroffen werden, weil die Qualität je nach Straferferent sehr, sehr unterschiedlich sein kann.

Die KWT befürwortet eine durchgängigere **nicht nur fachliche, sondern auch psychologische Ausbildung insbesondere der Straferferenten und der Mitarbeiter der Steuerfahndung** sowie eine bessere Zusammenarbeit mit den Experten der einzelnen Ämter im Hinblick

auf das materielle und formelle Steuerrecht. Da in nächster Zeit eine große Zahl sehr erfahrener Strafreferenten in Pension gehen wird, besteht darüber hinaus die Gefahr eines weiteren Qualitätsverlustes, wenn hier nicht besondere Anstrengungen getroffen werden. Wesentlicher Teil dieser intensivierten Ausbildung der Finanzstrafbehörden, der Steuerfahndung und auch der Finanzpolizei sollte sich auf rechtsstaatliche Grundlagen beziehen um eine nachhaltige Störung des Steuerklimas in Österreich zu verhindern.

Weiters ist festzustellen, dass vielfach aus Zeitnot bevorzugt kleinere Vorwürfe bearbeitet werden, offensichtlich in der Erwartung, dass dabei weniger qualitativ hochwertiger Verteidigungswiderstand geleistet wird, was aber letztlich eine Fehlentwicklung ist, weil diese Ressourcen auf die gravierenden, schweren Delikte konzentriert werden sollten.

Die zum Teil überzogenen Rahmen für Geldstrafen für (insbesondere neu eingeführte) Finanzordnungswidrigkeiten ist zu bedauern⁵⁶.

Weiters ist festzustellen, dass der Verkürzungszuschlag nach § 30a FinStrG vielfach nicht die geplanten Wirkungen entfalten kann. Der angestrebte Entlastungseffekt, der es den Finanzstrafbehörden ermöglichen soll, Bagatellfälle kurz und unbürokratisch zu erledigen und die Ressourcen der Finanzstrafbehörden auf die großen, wichtigen Fälle zu konzentrieren, funktioniert in der Praxis aus verschiedenen Gründen nicht⁵⁷. Dementsprechend wird eine sorgfältige Novellierung und Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 30a FinStrG angeregt.

In diesem Zusammenhang ist auch die jüngste Vorgangsweise der Finanzverwaltung **bei Strafverfügungen** kritisch anzusprechen:

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen eine BP neben ein paar wesentlichen, intensiv diskutierten Punkten auch einige geringfügige Feststellungen enthält, die einfach Fehler von untergeordneter Bedeutung aufzeigen. Auf eine Schlussbesprechung wird in diesen Fällen vielfach verzichtet, weil die wesentlichen Punkte ausdiskutiert sind. In der Folge wird ohne jede Vorwarnung eine Geldstrafe für Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG in Form einer Strafverfügung verhängt. Die Begründungen sind teilweise sehr mangelhaft (zB: Der Beschuldigte ist bereits seit Jahren als Geschäftsführer der xxx GmbH bestellt, weshalb ihm die abgabenrechtlichen Verpflichtungen hinlänglich bekannt waren. Die subjektive Tatseite wird ohne nähere Feststellungen unterstellt). In diesen Fällen wird vielfach unterstellt, dass der Sachverhalt schon durch die Aktenlage ausreichend geklärt ist, und demnach das Finanzvergehen ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens durch Strafverfügung geahndet wird (vereinfachtes Verfahren gem § 143 Abs 1 FinStrG). Ein Verkürzungszuschlag (§ 30a FinStrG) wird in derartigen Fällen oftmals gar nicht andiskutiert, teilweise gehen die Strafreferenten davon aus, dass die Anwendung dieser Bestimmung nur über Anregung des steuerlichen Vertreters anzuwenden sei. Die Auseinandersetzung mit subjektiver Tatseite und Schuld erfolgt vielfach nur formelhaft und unzureichend. Man gewinnt vielfach den unangenehmen Eindruck, dass der Fiskus darauf hofft, dass in Hinblick auf das Risiko (im Fall des Einspruchs besteht kein Verböserungsverbot!) und des nicht in Verhältnis stehenden Aufwandes die Strafverfügung nicht bekämpft wird. In Einzelfällen wird die Buchungsmittelteilung über die Geldstrafe schon vor dem entsprechenden Strafbescheid zugestellt, was verständlicherweise bei den Betroffenen für Unverständnis und Ärger sorgt.

⁵⁶ vgl zB § 11 VPDG iVm § 49b FinStrG.

⁵⁷ vgl dazu nur *Winkler*, Der Verkürzungszuschlag in der Praxis, ZWF 2015, 94 f.

4.5. FinanzOnline und e-government

Grundsätzlich haben Berufsangehörige über positive Erfahrungen bei der Verwendung von FinanzOnline berichtet, da die Bearbeitungszeiten bei elektronischen Übermittlungen im Gegensatz zu schriftlichen Eingaben wesentlich verkürzt werden. In diesem Sinne setzt das BMF zunehmend auf elektronische Prozesse, wodurch Verwaltungskosten reduziert und Abläufe effizienter gestaltet werden können.

Weiters liegt im Bereich FinanzOnline im Allgemeinen eine durchaus positive Gesprächsbasis mit dem BMF vor, allerdings werden verschiedene Anliegen der Berufsangehörigen seit Jahren mit dem Verweis auf mangelnde Ressourcen abgelehnt. So haben Berufsangehörige sehr häufig den Wunsch geäußert, PDF-Beilagen über FinanzOnline mitzuschicken, statt diese per Post oder Fax an die zuständigen Finanzämter senden zu müssen. Diese Anregung wurde vom BMF immer wieder abgelehnt, zuletzt hat das BMF jedoch Gesprächsbereitschaft signalisiert, im Rahmen der Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten über FinanzOnline eine Umsetzung in Erwägung zu ziehen.

Da es derzeit noch bestimmte in Papierform einzureichende Formulare und Beilagen gibt, wurden von Berufsangehörigen verschiedene Vorschläge für Erweiterungen in FinanzOnline unterbreitet. Genannt wurden z.B. die Anmeldung von Kapitalgesellschaften, Anträge für Prämien (Bildungsprämie), der Antrag auf Vergabe einer UID-Nummer (Formular U15), Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (Formular U12) sowie der Antrag auf Wechsel von unbeschränkter zu beschränkter Steuerpflicht. Nachdem es in diesen Fällen keine Möglichkeit für die elektronische Übermittlung gibt, wird die Bearbeitung teilweise enorm verzögert. Bestimmte Bestätigungen können bereits über FinanzOnline beantragt werden. Von den Berufsangehörigen wurde vorgeschlagen, diese Möglichkeit auf Ansässigkeitsbescheinigungen (Certificates of residence) zu erweitern, vor allem die im internationalen Bereich tätigen Unternehmen und deren Steuerberater könnten von dieser Funktion profitieren.

Nach wie vor ist es ein Anliegen der KWT, dass diese Erweiterungen in FinanzOnline umgesetzt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anregungen der KWT in den letzten Jahren nur vereinzelt übernommen wurden (z.B. die elektronische Zustellung der Nebengebührenbescheide).

Ein weiterer Vorschlag der KWT betrifft Verbesserungen bei den Quotenlisten, wobei das BMF hier grundsätzlich Gesprächsbereitschaft signalisiert hat. In diesem Sinne hat die KWT konkrete Vorschläge für eine Erweiterung und frühere Zustellung der Quotenausschlusslisten erstellt.

Weitere von Berufsangehörigen eingebrachte Anmerkungen betreffen die Verbesserung der Datenlage. Konkret wurde wiederholt die UID-Abfrage angesprochen, da bei eingetragenen Unternehmen vielfach nur nach dem tatsächlichen Namen, nicht jedoch dem Firmennamen („Fantasienamen“) gesucht werden kann. Gemäß BMF geht es dabei weniger um ein FinanzOnline Problem als um die Verfügbarkeit und Qualität der dahinterliegenden Daten, die weiterführende Anpassungen im Bereich der Grunddatenverwaltung erfordern würden. Nachdem eine Übernahme der ZMR-Daten in die Grunddaten von FinanzOnline erfolgt ist, gab es einige Unklarheiten im Berufsstand (z.B. Erfassen abweichender Betriebsadressen, Definition mehrerer Zustelladressen mit Auswahlmöglichkeit), weswegen verschiedene Fälle an das BMF zur Bearbeitung herangetragen wurden.

Ergänzend wurde von Berufsangehörigen auf Verbesserungspotentiale bei der FinanzOnline-Hotline hingewiesen. Wenn es keine kompetenten Ansprechpartner für die Angelegenheiten der Wirtschaftstrehänder gibt, muss der Second Level Support kontaktiert werden, wodurch längere Wartezeiten entstehen können. Natürlich ist es für den Berufsstand generell ein Anliegen, dass die Wartungsfenster in FinanzOnline möglichst knapp gehalten werden, damit ein ungestörtes Arbeiten gewährleistet wird. Das BMF hat zugesagt, beim Ansetzen von Wartungsarbeiten jedenfalls alle wichtigen Termine (z.B. Quotenstichtage) zu beachten und Wartungen an solchen Tagen nur in absolut unvermeidbaren Ausnahmefällen durchzuführen.

Um einen Ausblick auf generelle Tendenzen in FinanzOnline zu geben, kann insbesondere auf die elektronische Zustellung und elektronische Zahlung verwiesen werden, die vom BMF seit Jahren forciert werden. Der Verzicht auf die Zusendung von Zahlungsanweisungen war für jene Teilnehmer, die Zahlungen mittels E-Banking elektronisch durchführen möchten, bereits möglich. Hingegen ist ab 2016 die elektronische Zahlung verpflichtend vorgesehen und hat über die Funktion „Finanzamtszahlung“ in den E-Banking Systemen der Banken oder über das EPS-Verfahren in FinanzOnline zu erfolgen. Gemäß § 211 Abs. 5 BAO dürfen Überweisungen mittels Zahlschein zukünftig nur dann erfolgen, wenn die elektronische Zahlung für den Klienten nicht zumutbar ist. § 8 der FinanzOnline-Verordnung sieht vor, dass die Zumutbarkeit gegeben ist, wenn der Zahlungspflichtige bereits E-Banking zur Entrichtung der Abgaben verwendet und über einen Internet-Anschluss verfügt. Die KWT unterstützt die Bestrebungen des BMF zur Schaffung effizienter, moderner und digitaler Prozesse, gleichzeitig dürfen neue Vorgaben nicht zu Lasten jener Klienten (z.B. Pensionisten) gehen, die keine Möglichkeiten für die Nutzung von E-Banking haben. Insofern war es der KWT ein Anliegen, dass für diese Ausnahmefälle weiterhin Zahlscheine auf dem postalischen Weg bezogen werden können.

Erwartungsgemäß werden auf die Wirtschaftstrehänder noch mehr Aufgaben über FinanzOnline zukommen. Aus aktueller Sicht kann beispielhaft auf die Themen Registriertassen, die Grundwertabfrage und Spendenübermittlung verwiesen werden. Um die gegenwärtigen und kommenden Herausforderungen zu meistern, wäre es aus Sicht der KWT auf jeden Fall erforderlich, die Kapazitäten in FinanzOnline zu erweitern. Die KWT ist bereits an das BMF herantreten, damit die für die Weiterentwicklung von FinanzOnline notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Daneben ist es für die Berufsangehörigen eine wichtige Hilfestellung, wenn im Vorfeld über Neuerungen in einer umfassenden, übersichtlichen und klaren Weise informiert wird.

4.6. Vollzugsthemen aus dem Bereich Arbeits- und Sozialrecht

4.6.1. Umqualifizierung

In den letzten Jahren wurden verstärkt Werkverträge oder freie Dienstverträge von der Behörde rückwirkend in Dienstverhältnisse umqualifiziert. Diese rückwirkende Umqualifizierung im Zuge einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) verursacht Rechtsunsicherheit und hat für den Dienstgeber in sozialversicherungs-, arbeits- und abgabenrechtlicher Hinsicht oft enorme Auswirkungen.

So bleibt etwa die Nachforderung an Dienstnehmerbeiträgen aus der Vergangenheit im Rahmen einer Umqualifizierung **beim Dienstgeber als Zusatzbelastung hängen**.

Wurde mit dem Auftragnehmer ein entsprechend hohes Honorar vereinbart, um die Verlagerung von Abgaben und arbeitsrechtlichen Risiken abzudecken, ist trotzdem im Regelfall eine Rückforderung durch den Dienstgeber nach einer Umqualifizierung ausgeschlossen (gutgläubiger Verbrauch bzw haben Vereinbarungen, die die Anwendung des ASVG zum Nachteil des Versicherten im Voraus ausschließen oder einschränken, keine rechtliche Wirkung).

Für die Sozialversicherungsträger sind die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren (§§ 37 ff AVG) und die darin verankerte Officialmaxime anzuwenden. Demnach muss die GKK von Amts wegen alles unternehmen, was für die Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts notwendig und zweckdienlich ist. **In der Praxis gelangt man jedoch zum Eindruck, dass Aussagen und andere Beweismittel sehr einseitig erhoben bzw gewürdigt werden mit dem Ziel, einen freien Dienstvertrag oder Werkvertrag in ein Dienstverhältnis umzuqualifizieren, um eine Versicherungspflicht bei der GKK zu bewirken.** Der Versicherungsschutz des Einzelnen steht dabei nicht im Vordergrund.

Gibt es Auffassungsunterschiede über die Höhe der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge, muss der mit der Vorschreibung nicht einverständene Dienstgeber einen Bescheid gem. § 410 Abs 1 Z 7 ASVG beantragen. In der Praxis werden trotz strittiger Umqualifizierung und ohne Erfüllung der Bescheiderlassungspflicht Beiträge vorgeschrieben und exekutiert. Ergeht über die Beitragsvorschreibung ein Bescheid und wird dieser mittels Bescheidbeschwerde bekämpft, hat diese gem. § 13 VwGVG grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Unzumutbar ist daher die häufige Vorgangsweise, dass auch bei von vornherein strittiger Beurteilung der Versicherungspflicht eine Vorschreibung der Beiträge (ohne Bescheid) erfolgt und damit ein Rückstand am Beitragskonto des Dienstgebers aufscheint. Dieser Rückstand kann für den Dienstgeber sehr unangenehme Konsequenzen, nämlich den Ausschluss von (öffentlichen) Vergabeverfahren, nach sich ziehen. Deshalb sollte ein solcher Rückstand auf dem Beitragskonto des Dienstgebers gar nicht aufscheinen dürfen!

Generell müssten aus Sicht der KWT strittige Forderungen - wie im Abgabenrecht – verpflichtend mit Bescheid vorgeschrieben werden. **Das Gesetz muss dahingehend geändert werden, dass bei Abweichen von eingereichten Beitragsnachweisungen ein Bescheid zu erlassen ist.**

Die durch die Umqualifizierung verbundene Rechtsunsicherheit ist einerseits für die WTs bei der Beratung ihrer Klienten ein Problem, da eine richtige Beurteilung des Arbeitsverhältnisses im Vorfeld oft schwer getroffen werden kann. Andererseits werden durch mögliche – oft sehr

hohe - Nachzahlungen Existenzen von Unternehmern und die durch sie geschaffenen Arbeitsplätze gefährdet.

Die KWT hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, in dem näher definiert wird, wann eine rückwirkende Umqualifizierung von Pflichtversicherungsverhältnissen ausgeschlossen und eine Umqualifizierung somit nur pro futuro möglich sein soll.

4.6.2. Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG)

Allgemein begrüßt die KWT alle Maßnahmen um Lohndumping und Sozialbetrug hintanzuhalten. **Überzogene Maßnahmen**, die den Großteil der Unternehmer, die redlich handeln, belasten und sogar kriminalisieren würden, **sind abzulehnen**.

Die richtige Einstufung eines Dienstnehmers an sich ist im Einzelfall oft eine diffizile Rechtsfrage. Sollte die zu prüfende Behörde letztlich zu einem anderen Ergebnis gelangen, darf dies nicht automatisch zu einer Bestrafung führen. Eine möglicherweise falsche Einstufung wird in den seltensten Fällen bewusstes Lohndumping sein, da aufgrund der Komplexität der Lohnverrechnung Fehler unvermeidbar sind.

Ziel und Zweck des LSD-BG ist die Sicherung der Ansprüche von Arbeitnehmern. Es darf nicht Ziel sein, so wie dies zusehends der Fall ist, dass die Strafbarkeit unerträglich und auch unsachlich ausgeweitet wird. Streitigkeiten von Entgeltansprüchen zwischen inländischen Arbeitgebern und im Inland beschäftigten Arbeitnehmern haben ihren Platz vor dem ASG, da es sich um zivilrechtliche Ansprüche handelt. Keinesfalls sind derartige Unstimmigkeiten zu kriminalisieren und vor der Strafbehörde abzuhandeln. Diese Umwandlung zivilrechtlicher Ansprüche auf eine Basis für strafbehördliche Verfolgung ist rechtsstaatlich zweifelhaft und rechtspolitisch abzulehnen.

4.6.3. Sozialpartnerbesprechungen

Mehrmals jährlich findet ein Meinungsaustausch zwischen Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, KWT, Hauptverband und Sozialversicherungsträgern bezüglich Fragen aus dem Meldebereich, Versicherungs- und Beitragsbereich statt. Probleme mit den GKK, die der KWT von ihren Mitgliedern mitgeteilt werden, können so gelöst werden.

Die KWT begrüßt diese Treffen, da sie ein wichtiges Instrumentarium zur Abgleichung von Fragen im Melde-, Versicherungs- und Beitragsbereich darstellen. Gleichzeitig wird aber kritisiert, dass wichtige Themen nur in „kleiner“ Runde besprochen werden ohne Beiziehung von Externen, dh Wirtschaftstreuhandern.

4.6.4. Zusammenarbeit mit GKKs

Die Zeitspanne von der Antragstellung auf Ausstellung eines Bescheides bis hin zu dessen tatsächlicher Ausstellung dauert oft viel zu lange. Es wird daher gefordert, dass die GKKs ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und Bescheide ohne unnötigen Aufschub ausstellen.

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunner Straße 222–228 (U4 Center), 1120 Wien, Telefon: +43/1/811 73, Fax: +43/1/811 73-100, E-Mail: office@kwt.or.at, www.kwt.or.at, Verlagspostamt 1120 Wien P.b.b.

Vertretungsbefugt: Präsident Mag. Klaus Hübner.

Unternehmensgegenstand: Vertretung und Förderung der Angehörigen der Wirtschaftstreuhandberufe in Österreich (§ 146 WTBG).

Grafik und Druck: Kammer der Wirtschaftstrehänder

Hinweis

Die verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und wurden nur zur leichteren Lesbarkeit verwendet.